

**Volksabstimmung vom
5. Juni 2005
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Abkommen zu Schengen
und Dublin**
- 2 Partnerschaftsgesetz**



Darüber wird abgestimmt

Abkommen zu Schengen und Dublin

Mit der Teilnahme am Schengen-Abkommen wird das Reisen durch den Verzicht auf systematische Passkontrollen erleichtert, gleichzeitig wird aber durch internationale Zusammenarbeit der Kampf gegen die Kriminalität verstärkt. Das Dubliner Abkommen richtet sich gegen Missbräuche im Asylwesen: Dank internationaler Zusammenarbeit muss ein Asylgesuch im gesamten Gebiet der EU und der Schweiz nur noch einmal behandelt werden. Gegen die Teilnahme der Schweiz an Schengen und Dublin wurde das Referendum ergriffen.

**Erste
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 4–14

Der Abstimmungstext

Seiten 22–47

Partnerschaftsgesetz

Bundesrat und Parlament befürworten ein Gesetz, das es gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht, ihre Lebensgemeinschaft rechtlich abzusichern. Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

**Zweite
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 16–21

Der Abstimmungstext

Seiten 48–79

Abkommen zu Schengen und Dublin

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die **Assoziierung an Schengen und an Dublin** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, den Bundesbeschluss anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 129 zu 60 Stimmen bei 3 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 36 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der bilateralen Verhandlungen II mit der EU konnte die Schweiz erfolgreich ihre Teilnahme an den Abkommen von Schengen und Dublin aushandeln. Damit wird die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Polizei, Justiz, Visa und Asyl verstärkt. Gleichzeitig wird verhindert, dass unsere Nachbarstaaten an den Schweizer Grenzen verkehrsbehindernde systematische Kontrollen durchführen.

Im Interesse
der Schweiz

- Das Schengen-Abkommen hebt die systematischen Passkontrollen an den Grenzen zwischen den Schengen-Staaten auf. Mit einer Reihe von Massnahmen erhöht es gleichzeitig die Sicherheit. Dazu gehören im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Kontrollen an der Aussengrenze des Schengen-Raums und die Fahndungsdatenbank SIS.
- Ein Ja zu Schengen bedeutet für die Schweiz nicht, dass die Grenzkontrollen abgeschafft werden. Das Schweizer Grenzwachtkorps kontrolliert weiterhin Waren und kann dabei auch Personen überprüfen. Es werden keine Zollanlagen abgebaut. Wie bisher werden auch im Landesinnern Kontrollen vorgenommen.
- Das Dubliner Abkommen sieht vor, dass ein Asylverfahren nur noch in einem der beteiligten Staaten durchgeführt werden muss. Dank der Fingerabdruck-Datenbank Eurodac können Personen, die bereits ein Asylgesuch gestellt haben, identifiziert und zurückgewiesen werden.

Mehr Sicherheit

Weiterhin
Kontrollen
an der Grenze

Zusammenarbeit
im Asylwesen

Mehrere Komitees haben das Referendum ergriffen. Es wird befürchtet, die Kriminalität werde ohne systematische Grenzkontrollen zunehmen und mit den beiden Abkommen werde der EU-Beitritt vorbereitet. Zudem stösst die Anpassung des Waffengesetzes auf Ablehnung.

Einwände und
Befürchtungen

Bundesrat und Parlament befürworten die Teilnahme der Schweiz an den beiden Abkommen. Sie erwarten trotz grösserer Mobilität mehr Sicherheit und weniger Zweitasyllgesuche. Schengen bringt zudem Vorteile für den Tourismus. Die beiden Abkommen setzen den bilateralen Weg fort und lassen für die zukünftige Europapolitik alle Möglichkeiten offen.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Schengen-Staaten haben die systematischen Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen grundsätzlich abgeschafft. Gleichzeitig haben sie die Kontrollen an der Grenze zu Drittstaaten (Aussengrenze) verschärft. Die Schweiz ist heute noch ein solcher Drittstaat; es ist daher bereits vorgekommen, dass Nachbarländer die Personenkontrollen an der Schweizer Grenze vorübergehend intensiviert haben, was zu langen Wartezeiten geführt hat.

Mobilität
und Sicherheit

Im Bundesbeschluss wird klar festgehalten, dass das Grenzschutzkorps weiterhin Sicherheitsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Polizei der Kantone und des Bundes erfüllt. Die kantonale Polizeihochheit bleibt dabei gewahrt. Das Grenzschutzkorps behält mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003.

Bestand des
Grenzschutzkorps
gesichert

Grenzkontrollen in der Schweiz

Auch mit Schengen wird das Grenzschutzkorps weiterhin im Einsatz stehen. Es muss nach wie vor Warenkontrollen vornehmen, weil die Schweiz nicht der Zollunion der EU angehört. Dabei können auch Personen kontrolliert werden. Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen, müssen auch weiterhin einen Pass oder Identitätspapiere auf sich tragen. In bestimmten Risikosituationen können zeitlich befristet systematische Personenkontrollen durchgeführt werden. Zusätzlich gibt es gezielte mobile Kontrollen im Landesinnern.

Um trotz Reisefreiheit die Sicherheit zu gewährleisten, hat die EU die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz verstärkt. Kernstück ist das Fahndungssystem SIS. Zudem unterstützen die EU-Staaten einander in laufenden Strafverfahren. Mit den neuen Instrumenten im Bereich der Sicherheit soll verhindert werden, dass sich straffällige Personen in ein anderes Land absetzen.

Bessere Mittel
für Polizei und
Strafverfolgung

Schengener Informationssystem (SIS)

Das SIS ist eine Datenbank, in der polizeilich gesuchte, mit einer Einreisesperre belegte oder vermisste Personen sowie gestohlene Gegenstände erfasst werden. Es enthält heute ungefähr 12 Millionen Datensätze, die jederzeit abgerufen werden können, auch bei mobilen Kontrollen. Angeschlossen sind die Polizei-, Grenzschutz- und Visumsbehörden in 13 EU-Ländern sowie in Norwegen und Island. Bald werden Grossbritannien, Irland und die neuen EU-Länder dazustossen.

Das Schengener Sicherheitssystem sieht auch eine gemeinsame Visumpolitik vor. Alle Schengen-Staaten erteilen die Visa nach einheitlichen Kriterien und die Gesuche werden eingehend geprüft.

Gemeinsame
Visumpolitik

Bei Verdacht auf Missbräuche bei der Visumsvergabe kann die Schweiz verlangen, dass ihr die Visumsgesuche aus Risikostaaen zur Konsultation vorgelegt werden. Hat sie Anlass dazu, so kann sie ein Visumsgesuch mit einem Veto blockieren. Zudem kann sie gegen Inhaberinnen und Inhaber eines Schengen-Visums nationale Einreisesperren aufrecht erhalten.

Schweiz
kann mitreden

Das Schengen-Visum

Mit einem einzigen Visum – dem Schengen-Visum – können Reisende während drei Monaten alle EU-Länder besuchen. Für die Schweiz benötigen sie heute aber noch ein zusätzliches Visum. Mit der Teilnahme an Schengen wird das Schengen-Visum auch für die Schweiz gelten. Dies bringt dem Schweizer Tourismus Vorteile. Zudem können Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz leben und derzeit für die EU-Länder ein Visum brauchen, künftig ohne Visum dorthin reisen.

Das Abkommen sieht auch Massnahmen gegen den Waffennisbrauch vor. Das schweizerische Waffengesetz entspricht diesen bereits weitgehend. Eine wichtige Anpassung ist aber nötig: Was für den Kauf bei einem Waffenhändler schon lange gilt, wird nun auch bei privat erworbenen und vererbten Waffen die Regel: Je nach Waffentyp muss der Erwerb gemeldet oder ein Waffenerwerbsschein angefordert werden. Wer nicht Schütze, Jäger oder Waffensammler ist, muss für einen Waffenerwerbsschein neu einen Erwerbsgrund angeben, weiterhin aber keinen Bedürfnisnachweis liefern.

Massnahmen
gegen den
Waffennisbrauch

Das Dubliner Abkommen hängt mit dem Schengener Sicherheitsraum zusammen. Dublin regelt, welches Land für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist. Weitere Gesuche derselben Person (so genannte Zweitasyllgesuche) müssen nicht mehr behandelt werden. Es wird erwartet, dass die Schweiz gemäss Dubliner Regelung mehr Asylsuchende an die andern Länder zurückgeben kann als sie von diesen übernehmen muss. Auf Grund ihrer geografischen Lage gehört die Schweiz nämlich nicht zu den klassischen Erstasylländern.

Zusammenarbeit
im Asylbereich

Eurodac

In der Datenbank Eurodac werden die Fingerabdrücke der Personen gespeichert, die in einem der 27 Staaten des Dubliner Systems ein Asylgesuch gestellt haben. Damit kann leicht geklärt werden, ob jemand bereits ein Gesuch eingereicht hat und welcher Staat für die Prüfung zuständig ist.

In den Schengen-Verhandlungen konnte das Bankgeheimnis bei den direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuer) vertraglich abgesichert werden. Die Schweiz wird somit Weiterentwicklungen des Schengen-Rechts, die das Bankgeheimnis bei den direkten Steuern gefährden, nicht übernehmen.

Bankgeheimnis
für direkte Steuern

Die Kosten von Schengen und Dublin belaufen sich in den nächsten Jahren für den Bund auf durchschnittlich 7,4 Millionen Franken pro Jahr. Demgegenüber sind wesentlich grössere Minderaufwendungen infolge der Dubliner Zusammenarbeit zu erwarten. Falls die Schweiz beim Dubliner Abkommen nicht mitmachen würde, wäre daher mit zusätzlichen Kosten für den Bund zu rechnen.

Finanzielle
Auswirkungen

Die Bilateralen II umfassen ausser Schengen und Dublin weitere Abkommen, nämlich diejenigen über Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Umwelt, Statistik, Filmförderung und Ruhegehälter. Gegen diese Abkommen wurde kein Referendum ergriffen. Die Schweiz wird sie demnächst ratifizieren. Eine Ablehnung von Schengen und Dublin hätte darauf keinen Einfluss.

Keine Verknüpfung
mit den übrigen
Bilateralen II

Bei der Weiterentwicklung des Schengen-Rechts hat die Schweiz ein Mitspracherecht, doch kein formelles Stimmrecht. Neue Regeln müssen Bundesrat und Parlament sowie – bei einem Referendum – dem Volk unterbreitet werden. Die Übergangsfrist bis zur Umsetzung beträgt zwei Jahre. Werden neue Regeln abgelehnt, so kann der Schengen-Vertrag gekündigt werden.

Mitsprache bei
Weiterentwicklung

Weitere Informationen

Die Texte der Assoziierungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zu Schengen und Dublin einschliesslich ihrer Anhänge sowie die dazugehörige Botschaft des Bundesrates sind auf der Website <http://www.europa.admin.ch> abrufbar.

Die Argumente der Referendumskomitees

Gegen die Vorlage haben mehrere Komitees das Referendum ergriffen.

Das «Aktionskomitee gegen Schengen-/EU-Beitritt» argumentiert wie folgt:

« Schengen heisst: mehr Kriminelle, mehr Arbeitslose, EU-Beitritt

Schengen heisst freie Bahn für Kriminelle

Die zentralen Bestimmungen des Schengenrechts lauten: «Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrolle überschritten werden. Den zuständigen Grenzbehörden ist es damit verwehrt, überhaupt noch Binnengrenzkontrollen vorzunehmen. Mit der Befreiung von Grenzkontrollen entfällt die Verpflichtung, aufgrund des Überschreitens der Binnengrenzen ein gültiges Grenzübertrittsdocument vorzuzeigen oder vorzulegen.» (Schengener Durchführungsübereinkommen Art. 2/Beschluss vom 26. 4. 1994)

Damit ist klar: Bei Schengen geht es – entgegen den bundesrätlichen Behauptungen – nicht um Sicherheit. Es geht um die Abschaffung der Grenzkontrollen und der Grenzen.

Derzeit werden pro Jahr 140000 Personen an der Grenze abgewiesen oder der Polizei übergeben. Mit Schengen dringen diese Leute in unser Land ein. Und wir öffnen die Tür für weitere zehntausende von Kriminellen, Illegalen, Schwarzarbeitern, Zwangsprostituierten und sogar Terroristen, die im Osten ohne Prüfung Schengen-Visa erhalten haben.

Wer behauptet, mit Schengen ändere sich an der Grenze «praktisch» nichts, sagt die Unwahrheit. Denn auch bei Warenkontrollen, die weiterhin möglich sind, dürfen Personen nur noch kontrolliert werden, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt. Dies bestätigt auch Oberzolldirektor Dietrich: «Wir dürfen keine Personen mehr kontrollieren, nur weil sie die Grenze überschreiten.» (BZ, 5. 2. 05).

Viele Grenzwächter und Polizei-Sachverständige haben grösste Bedenken gegenüber Schengen. Aber sie haben von «oben» einen Maulkorb erhalten und dürfen sich nicht öffentlich äussern.

Schengen unterstellt uns fremdem Recht

Mit Schengen müssen wir uns über 500 Seiten fremdem Recht unterstellen. Und erstmals in der Geschichte unseres Bundesstaates müssen wir auch neues EU-Recht übernehmen, ohne dass wir mitentscheiden können.

Schengen zwingt uns die Abschaffung der Grenzkontrollen, fremdes Recht und fremde Richter sowie eine nachteilige, gleichgeschaltete Visa- und Asylpolitik auf. Schengen höhlt unser Bankgeheimnis aus. Darum hat sich auch ein Wirtschaftskomitee gegen Schengen gebildet. Kein vernünftiger Mensch unterschreibt einen solchen Vertrag!

Noch 1999 hat der Bundesrat Schengen abgelehnt, weil dabei «Souveränitätsübertragungen an supranationale Instanzen» (Abtretung von Volksrechten an die EU) «unerlässlich» seien. Heute behauptet der Bundesrat das Gegenteil.

Schengen treibt uns in die EU

Der Bundesrat will über Schengen in die EU. Bundesrätin Calmy-Rey hat dies an ihrer Pressekonferenz vom 24. 4. 2003 bestätigt: «Indem wir die bilateralen Beziehungen zur EU intensivieren, können wir den Boden für den EU-Beitritt bereiten.»

Fazit: Schengen bringt offene Grenzen, mehr Kriminelle, mehr Schwarzarbeiter, tiefere Löhne, mehr arbeitslose Schweizer, fremdes Recht, und schliesslich den EU-Beitritt. »

Das «Eidgenössische Komitee für eine direkt-demokratische, neutrale und souveräne Schweiz» argumentiert wie folgt:

« **Schengen:** Verlust an Souveränität und demokratischer Mitbestimmung. Offene Grenzen für organisierte Kriminalität und zugunsten globalisierter transnationaler Konzerne. Nachteile für lokale KMU-Wirtschaft, Gemeinwesen und Sozialwerke. Weniger Sicherheit. Überwachung der Bürger, mehr zentralistischer Polizeistaat.

Dublin: Gefahr für unsere humanitäre Asyltradition, mehr Sans-Papiers. Darum: **NEIN!** Informieren Sie sich:

www.buergergesprach.ch www.chance21.ch www.europa-magazin.ch »

Das «Komitee für ein freiheitliches Waffenrecht» argumentiert wie folgt:

« In der EU regelt der Staat den Waffenbesitz, in der Schweiz ist das Volk der Staat. Der Waffenbesitz ist das Vertrauen unseres Staates in seine Bürger. Art. 3 unseres Waffengesetzes (WG) gibt uns heute das Recht auf eine Waffe. Gemäss Abkommen muss neu, wer nicht Schütze, Jäger, Sammler ist, einen Erwerbgrund angeben (Zwei-Klassen-Waffenbesitzer). Bisher können wir Waffen vererben und weitergeben, neu braucht es einen gebührenpflichtigen Waffenerwerbsschein. Es wird eine Meldepflicht für alle Handänderungen eingeführt. Unser jahrhundertealtes Recht des verantwortungsbewussten Waffenbesitzes geben wir aus der Hand. In der Weiterentwicklung wird unser WG – wenn Differenzen bleiben – von der EU abschliessend fremdbestimmt. Diesem Souveränitätsverlust steht mit Schengen keine Verbesserung der Sicherheit gegenüber. Bei künftigen Anpassungen der EU-Waffenrechts-Richtlinie können wir zwar mitreden, aber nicht mitbestimmen. Die EU hat nach Art. 7/4 das letzte Wort. Wenn wir eine Anpassung nicht akzeptieren, «... wird dieses Abkommen als beendet angesehen...». Das glaubt angesichts des übrigen Inhalts des Schengen-Abkommens wohl niemand. Wir brauchen keine Verschlechterung des WG. Es soll in der Hoheit des Volkes bleiben. »

Die Argumente des Bundesrates

Durch Schengen erhält die Schweiz wichtige Instrumente im Kampf gegen die internationale Kriminalität. Gleichzeitig wird die flüssige Abwicklung des Grenzverkehrs gesichert. Dublin verhindert mehrfache und missbräuchliche Asylgesuche; die humanitäre Tradition unseres Landes bleibt gleichwohl gewahrt. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Durch das Schengen-Abkommen erhält die Schweiz die Garantie, dass ihre Nachbarländer – von Ausnahmesituationen abgesehen – keine verkehrsbehindernden Grenzkontrollen durchführen. Dies ist auch wirtschaftlich von Bedeutung, denn die Schweiz unterhält enge Geschäftsbeziehungen zu ihren Nachbarn.

Flüssiger
Grenzverkehr

Kriminelle, Schmuggler und Schlepperbanden operieren über die Grenzen hinweg. Deshalb ist eine verstärkte internationale Zusammenarbeit von Polizei und Justiz nötig. Schengen bietet die entsprechenden modernen Instrumente: Die Fahndungsdatenbank SIS vernetzt die Polizei-, Visa- und Grenzschutzbehörden der Schengen-Staaten miteinander. Das bringt der mitten in Europa gelegenen Schweiz mehr Sicherheit – nicht weniger, wie die Gegner behaupten.

Mehr Sicherheit
dank Schengen

Da die Schweiz der europäischen Zollunion nicht angehört, ändert sich in der Praxis an unseren Grenzen wenig. Das Grenzwachtkorps kontrolliert weiterhin den Warenverkehr und kann dabei polizeiliche Personenkontrollen vornehmen. Es werden keine Zollanlagen abgebaut. Ferner wird das Grenzwachtkorps wie bisher in Zusammenarbeit mit den kantonalen Polizeikörpern überraschende Kontrollen im Landesinnern durchführen. Die Grösse des Grenzwachtkorps bleibt mindestens auf dem Stand von Dezember 2003.

Weiterhin
Grenzkontrollen

Dass Schengen die Sicherheit erhöht, zeigt auch die Zustimmung praktisch aller, die in der Schweiz Verantwortung für diesen Bereich tragen: Nicht nur die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren begrüsst das Plus an Sicherheit; auch das Grenzwachtkorps und der Verband Schweizerischer Polizeibeamter haben sich klar für Schengen ausgesprochen.

Auch Kantone
begrüssen den
Sicherheitsgewinn

Verfolgte Menschen sollen auch in Zukunft Asyl erhalten. Die Dubliner Zusammenarbeit verhindert aber, dass Asylsuchende, die in der EU abgewiesen worden sind, in der Schweiz erneut ein Asylverfahren durchlaufen können. Personen, die bereits anderswo ein Asylgesuch gestellt haben, werden mit der Fingerabdruckdatenbank Eurodac identifiziert und in das zuständige Land zurückgeführt.

Entlastung im
Asylwesen

Die Teilnahme an Schengen bringt wirtschaftliche Vorteile. So wird das Bankgeheimnis für die direkten Steuern vertraglich abgesichert. Auch das Schengen-Visum ist vorteilhaft, vor allem für den Tourismus: Reisende mit einem Schengen-Visum brauchen künftig kein zusätzliches Visum mehr, um ihre Ferien auch in der Schweiz zu verbringen. Dadurch dürfte die Zahl der Touristinnen und Touristen insbesondere aus Wachstumsmärkten wie Asien und Russland wesentlich steigen. Auch Geschäftsreisende werden vom neuen Visum profitieren.

Wirtschaft
und Tourismus
profitieren

Ein Referendumskomitee befürchtet einschneidende Beschränkungen in unserem Waffenrecht. Diese Befürchtung ist unbegründet. Der Bundesrat ist den Anliegen der Waffen- und Schützenverbände entgegengekommen. Notwendig sind aber Mindestregeln gegen den Waffenmissbrauch. Es ist gerechtfertigt, dass der Waffenerwerb unter Privaten den gleichen Bedingungen unterliegt, die bereits für den kommerziellen Handel gelten. Nach wie vor braucht es jedoch für den Erwerb einer Waffe keinen Bedürfnisnachweis. Ein zentrales Waffenregister ist nicht nötig und Armeeangehörige dürfen ihre Waffe weiterhin zu Hause aufbewahren.

Änderungen
im Waffenrecht
gerechtfertigt

Weil sich die Sicherheitsanforderungen ständig verändern, werden auch die Schengen-Regeln an künftige Entwicklungen angepasst. Die Schweiz kann dabei aktiv mitwirken. Änderungen des Abkommens muss sie aber erst übernehmen, wenn diese von Bundesrat und Parlament sowie – im Falle eines Referendums – vom Volk angenommen worden sind. Die Schweiz wird zudem nicht dem Europäischen Gerichtshof unterstellt. Die Souveränität unseres Landes, die demokratischen Entscheidungsprozesse sowie die Referendumsmöglichkeiten werden somit nicht in Frage gestellt. Finden neue Regeln keine Zustimmung, so kann der Vertrag in letzter Konsequenz gekündigt werden.

Souveränität und direkte Demokratie bleiben gewahrt

Die Teilnahme an Schengen und Dublin sollte gesamthaft gesehen beträchtliche Einsparungen ermöglichen. Denn dank Dublin können Mehraufwendungen durch Zweitasyllgesuche verhindert werden. Die Kosten im Polizeibereich dagegen, zum Beispiel für das Schengener Informationssystem (SIS), sind verhältnismässig gering.

Beträchtliche Einsparungen

Die Schweiz hat mit Schengen und Dublin einen Vertrag ausgehandelt, der ihren Bedürfnissen und Eigenheiten angepasst ist. Sie bleibt auch innerhalb von Schengen ein Sonderfall, profitiert aber von allen sicherheitsbildenden Massnahmen sowie von der Entlastung des Asylwesens. Sie kann die Vorteile von Schengen und Dublin nutzen, ohne dafür der EU beitreten zu müssen.

Kein Zusammenhang mit EU-Beitritt

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Vorlage zuzustimmen.

Partnerschaftsgesetz

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (**Partnerschaftsgesetz**, PartG) annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, das Partnerschaftsgesetz anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 112 zu 51 Stimmen bei 16 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 33 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Heute sind gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz in verschiedenen Lebensbereichen benachteiligt. Das neue Partnerschaftsgesetz verbessert die rechtliche Stellung dieser Paare, ohne die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichzustellen.

Benachteiligungen
abbauen

Das neue Gesetz erlaubt es gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen zu lassen und damit rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Wenn es zum Beispiel um Steuern und Erbschaften, Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge geht, wird sie rechtlich gleich behandelt wie die Ehe.

Beziehung
rechtlich
absichern

Hingegen lässt es das Partnerschaftsgesetz nicht zu, dass zwei Frauen oder zwei Männer gemeinsam ein Kind adoptieren. Auch Verfahren der Fortpflanzungsmedizin sind ihnen verwehrt. Somit können sie keine Familie im engeren Sinne gründen.

Keine
Familiengründung

Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Das gegnerische Komitee sieht in ihm eine Gefahr für Ehe und Familie. Das Gesetz sei zudem unnötig, denn das geltende Recht ermögliche es gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Beziehung hinreichend zu regeln.

Motive für das
Referendum

Bundesrat und Parlament erachten das Partnerschaftsgesetz als nötig und sinnvoll. Gleichgeschlechtliche Paare sollen die Möglichkeit haben, ihre Partnerschaft in gegenseitiger Verantwortung rechtlich abzusichern. Mit der Anerkennung der eingetragenen Partnerschaft werden Ungleichheiten und Vorurteile abgebaut.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Das Partnerschaftsgesetz regelt auf einfache und moderne Weise die Lebensgemeinschaft von zwei erwachsenen gleichgeschlechtlich orientierten Personen.

Einfach
und modern

Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen lassen. Sie dürfen weder miteinander verwandt sein noch bereits in eingetragener Partnerschaft leben oder verheiratet sein. Ihr Zivilstand lautet «in eingetragener Partnerschaft».

Eintragung der
Partnerschaft

Das neue Gesetz verpflichtet die Partnerinnen oder Partner, einander Beistand zu leisten und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sie sollen gemeinsam für den Unterhalt sorgen und dürfen nur einvernehmlich über ihre Wohnung verfügen. Auf Verlangen müssen sie einander Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden geben.

Gegenseitige
Verantwortung

Die Eintragung der Partnerschaft hat, anders als die Eheschliessung, keine Auswirkungen auf den gesetzlichen Namen. Für das Aufenthaltsrecht und das Schweizer Bürgerrecht gelten hingegen die gleichen Anforderungen wie für Ehepaare. Die erleichterte Einbürgerung ist für eingetragene Paare allerdings nicht möglich.

Name, Aufenthalt
und Bürgerrecht

In wichtigen Bereichen wie dem Erbrecht, den Sozialversicherungen und der beruflichen Vorsorge haben gleichgeschlechtliche Paare dieselben Rechte und Pflichten wie Ehepaare. Wird nichts anderes vereinbart, so verfügt jede Partnerin und jeder Partner über das eigene Vermögen.

Rechte und
Pflichten

Gleichgeschlechtliche Paare können keine Kinder adoptieren. Insbesondere ist es auch untersagt, ein leibliches Kind der Partnerin oder des Partners als eigenes anzunehmen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung (z. B. künstliche Befruchtung).

Adoption und Fort-
pflanzungsmedizin
nicht erlaubt

Will ein Paar die Partnerschaft einvernehmlich auflösen, so kann es dies beim Gericht beantragen. Leben die Partnerinnen oder Partner seit mindestens einem Jahr getrennt, ist auch eine Auflösung auf einseitige Klage möglich. In Härtefällen kann das Gericht Unterhaltsbeiträge festsetzen.

Geregelte
Auflösung

Die Argumente des Referendumskomitees

« NEIN zum Partnerschaftsgesetz

Das Gesetz ist nicht nötig

Gleichgeschlechtlich empfindende Menschen werden heute nicht mehr ausgegrenzt. Zur gesellschaftlichen Akzeptanz ihrer Lebensweise ist das Partnerschaftsgesetz deshalb nicht nötig. Es besteht auch keine sachliche Notwendigkeit zur Schaffung eines neuen Zivilstandes. Denn bereits heute können gleichgeschlechtliche Paare gegenseitige Rechte und Pflichten (z. B. Besuchsrechte in Spitälern und anderen Institutionen) im Rahmen der bestehenden Gesetze frei unter sich vereinbaren. Wo hier noch Mängel auftreten, lassen sich diese durch minimale Gesetzesänderungen beseitigen.

Das Gesetz setzt ein falsches Signal

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement definiert die Ehe in einem Bericht von 1999 nicht in erster Linie als rechtliche Anerkennung der Verbindung zweier Erwachsener, sondern als rechtliche Struktur zur Förderung der Entwicklung der staatlichen Gemeinschaft. In ihrer Fortpflanzungs- und Erziehungsfunktion soll die Ehe zwischen Frau und Mann bzw. die Familie deshalb vom Staat nachhaltig unterstützt und gefördert werden. Mit einer weitgehenden zivilrechtlichen Angleichung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften an die herkömmliche Ehe würde der Staat ein falsches Signal setzen und zudem neue Ungleichheiten schaffen. Einer Annahme des Partnerschaftsgesetzes dürften daher bald Forderungen registrierter Paare nach einem Recht auf Kinderadoption und auf Fortpflanzungsmedizin folgen. Mit einer Diskriminierungsklage am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte könnte die Schweiz gezwungen werden, diese Rechte gesetzlich zu verankern.

Das Gesetz ist unverhältnismässig

In Ländern, in denen die gleichgeschlechtliche Partnerschaft bereits eingetragen werden kann, wird diese Möglichkeit von weniger als 1% der Betroffenen in Anspruch genommen, wobei die Trennungsrate unter ihnen überdurchschnittlich hoch ausfällt. Darum ist der Aufwand zur Schaffung und Umsetzung eines Partnerschaftsgesetzes unverhältnismässig. Zudem würden andere Formen nichtehelicher Gemeinschaft dadurch benachteiligt.

www.nein-zum-partnerschaftsgesetz.ch »

Die Argumente des Bundesrates

Mit dem Partnerschaftsgesetz wird das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare rechtlich anerkannt und geregelt. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Es ist eine gesellschaftliche Tatsache, dass gleichgeschlechtliche Paare zusammenleben. Für dieses Zusammenleben gibt es aber bisher keinen genügenden rechtlichen Schutz. Mit dem neuen Gesetz können nun zwei Personen gleichen Geschlechts eine verlässliche Beziehung in gegenseitiger Für- und Vorsorge eingehen. Das liegt im Interesse von Staat und Gesellschaft.

Im Interesse
von Staat und
Gesellschaft

Gleichgeschlechtliche Paare sind heute vielfach benachteiligt. So hat beispielsweise ein Mann, der seinem Freund jahrelang den Haushalt führt, bei dessen Tod von Gesetzes wegen kein Anrecht auf einen Erbteil. Eine Frau, die ihre berufliche Tätigkeit aufgibt, um ihre kranke Freundin jahrelang zu pflegen, kann nach Auflösung der Beziehung ohne Unterhaltszahlungen in Not geraten. Es ist darum an der Zeit, die rechtliche Stellung solcher Paare zu verbessern.

Rechtliche Stellung
verbessern

Einzelne Kantone haben Gesetze erlassen, um gleichgeschlechtliche Paare rechtlich besserzustellen. Weil diese Gesetze nur für das Kantonsgebiet gelten, können Wohnortwechsel zu Problemen führen. Vor allem aber lassen sich wichtige Lebensbereiche nicht im kantonalen Recht regeln. Deshalb braucht es eine Bundeslösung.

Bundeslösung
nötig

Mit der Eintragung festigen zwei erwachsene gleichgeschlechtliche Menschen ihre Lebensgemeinschaft. Sie legen damit jedoch keine Basis für die Gründung einer Familie, da sie von der Adoption und von Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung ausgeschlossen sind. Entgegen der Meinung des Referendumskomitees gefährdet daher eine solche Partnerschaft die Ehe nicht.

Keine Bedrohung
für Ehe
und Familie

Das Partnerschaftsgesetz selbst ist ein schlankes Gesetz. Auch der Aufwand für die Anpassung des Rechts in Kantonen und Gemeinden ist vertretbar. Für die Zivilstandsämter ergibt sich nur eine geringe Mehrbelastung, denn in der ganzen Schweiz sind im Vergleich zu den Eheschliessungen nur wenige Eintragungen zu erwarten.

Geringer Aufwand

Die eingetragene Partnerschaft ist eine moderne und flexible rechtliche Ordnung für zwei erwachsene gleichgeschlechtlich orientierte Menschen, die gegenseitig Verantwortung übernehmen wollen. Sie gewinnen daraus nicht nur Vorteile, sondern übernehmen auch Aufgaben und Verpflichtungen.

Nicht nur
Vorteile, auch
Verpflichtungen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem Partnerschaftsgesetz zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin

vom 17. Dezember 2004

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 2004²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Abkommen vom 26. Oktober 2004³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. das Abkommen vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- c. das Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- d. das Abkommen vom 26. Oktober 2004⁶ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

² Bund und Kantone regeln im Rahmen der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999⁷ über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes die Beteiligung der Kantone an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schengen- und Dublin-Besitzstands vor Inkrafttreten dieser Abkommen in einer Vereinbarung.

³ Das Grenzwachtkorps erfüllt Sicherheitsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Polizei der Kantone und des Bundes. Die kantonale Polizeihohheit bleibt dabei

- 1 SR 101
- 2 BBl 2004 5965
- 3 BBl 2004 6447
- 4 BBl 2004 6479
- 5 BBl 2004 6493
- 6 BBl 2004 6497
- 7 SR 138.1

gewahrt. Das Grenzwachtkorps behält mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003.

⁴ Der Bundesrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, in Ergänzung zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Abkommen folgende Abkommen abzuschliessen:

- a. das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit;
- b. das Protokoll zum Dublin-Assoziierungsabkommen über die Teilnahme des Königreichs Dänemark an diesem Abkommen.

Art. 3

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 26. März 1931⁸ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Zweiter Abschnitt a: Transportunternehmen

Art. 22^{bis}

¹ Die Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen, die im internationalen Linienverkehr Personen befördern, sind verpflichtet, alle ihnen zumutbaren Vorkehren zu treffen, damit nur Personen befördert werden, die über die für die Durchreise, Einreise oder Ausreise erforderlichen Reisedokumente verfügen.

² Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflicht der Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen.

³ Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone arbeiten mit den Luftverkehrs-, Strassentransport- und Schifffahrtsunternehmen zusammen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind in der Betriebsbewilligung oder in einer zwischen dem zuständigen Bundesamt und dem Unternehmen abgeschlossenen Vereinbarung zu regeln.

Art. 22^{ter}

¹ Das Luftverkehrs-, Strassentransport-, Schifffahrts- oder Eisenbahnunternehmen im internationalen Linienverkehr hat auf Verlangen der zuständigen Behörden des Bundes oder der Kantone die von ihm beförderten Personen, denen die Einreise verweigert wird, unverzüglich zu betreuen.

² Die Betreuungspflicht umfasst:

- a. die unverzügliche Beförderung der betroffenen Person von der Schweiz in den Herkunftsstaat, den Staat, der die Reisepapiere ausgestellt hat, oder einen anderen Staat, in dem ihre Aufnahme gewährleistet ist;

⁸ SR 142.20



- b. die Übernahme der ungedeckten Kosten für die notwendige Begleitung sowie der üblichen Lebenshaltungs- und Betreuungskosten bis zur Ausreise oder bis zur Einreise in die Schweiz.

³ Kann ein Luftverkehrs-, Strassentransport- oder Schifffahrtsunternehmen nicht nachweisen, dass es seiner Sorgfaltpflicht nachgekommen ist, so muss es zusätzlich übernehmen:

- a. die ungedeckten Lebenshaltungs- und Betreuungskosten, die von Behörden des Bundes oder der Kantone getragen wurden, bis zu einem Aufenthalt von sechs Monaten, einschliesslich der Kosten für die ausländerrechtliche Haft;
- b. die Kosten für die Begleitung;
- c. die Ausschaffungskosten.

⁴ Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der beförderten Person die Einreise in die Schweiz nach Artikel 21 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁹ bewilligt wurde. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

⁵ Der Bundesrat kann auf der Grundlage der voraussichtlichen Aufwendungen eine Pauschale festlegen.

⁶ Es können Sicherheiten verlangt werden.

Art. 22g

Für Beschwerden, die sich auf Bestimmungen dieses Abschnittes berufen, gilt Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁰ über den Datenschutz (DSG).

Dritter Abschnitt a: Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 22h

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen¹¹ gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

⁹ SR 142.31

¹⁰ SR 235.1

¹¹ Abk. vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (BBl 2004 6447); Abk. zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit; Übereink. vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (BBl 2004 6493).

Art. 22i

¹ Das zuständige Bundesamt ist die zentrale Behörde für Konsultationen im Zusammenhang mit Visumsgesuchen gemäss den Schengen-Assoziierungsabkommen¹².

² In dieser Eigenschaft kann es mit Hilfe automatisierter Verfahren namentlich Daten der folgenden Kategorien bekannt geben und abrufen:

- a. die diplomatische oder konsularische Vertretung, bei der das Visumsgesuch eingereicht wurde;
- b. die Identität der betroffenen Person (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Beruf und Arbeitgeber) sowie, wenn nötig, die Identität ihrer Angehörigen;
- c. Angaben über die Identitätspapiere;
- d. Angaben über die Aufenthaltsorte und Reisewege.

³ Die schweizerischen Auslandsvertretungen können mit ihren Partnern aus den Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, die für die konsularische Zusammenarbeit vor Ort notwendigen Daten austauschen, namentlich Informationen über die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente und über Schleppernetze sowie Daten der in Absatz 2 erwähnten Kategorien.

⁴ Der Bundesrat kann die in Absatz 2 erwähnten Kategorien von Personendaten an die neuesten Entwicklungen des Schengen-Besitzstands anpassen. Er konsultiert dazu den Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Art. 22j

¹ Die Grenzkontrollbehörden und die Transportunternehmen können die im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach Artikel 22a^{bis} und der Betreuungspflicht nach Artikel 22a^{ter} notwendigen Personendaten austauschen.

² Zu diesem Zweck können sie namentlich die Personendaten nach Artikel 22i Absatz 2 Buchstaben b–d bekannt geben und abrufen.

³ Die Artikel 22h und 22k–22o gelten sinngemäss.

Art. 22k

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

² Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die betroffene Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b. die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; oder

¹² Siehe Fussnote 11



- c. die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

³ Neben den in Absatz 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantierbringung.

Art. 22l

¹ Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

² Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a. den Inhaber der Datensammlung;
- b. den Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 22m;
- e. die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten sei vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 22m

Das Auskunftsrecht richtet sich nach Artikel 8 DSGVO¹³. Der Inhaber der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

Art. 22n

¹ Für die Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 DSGVO¹³.

² Wurde die Information oder die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, so ist sie bei Wegfall des Verweigerungs-, Einschränkungs- oder Aufschiebungsgrundes unverzüglich nachzuholen, ausser wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 22o

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann einen nach Artikel 27 Absatz 5 DSGVO¹³ ergangenen Entscheid sowie den Entscheid der Beschwerdebehörde anfechten.

¹³ SR 235.1

Dritter Abschnitt b: Eurodac

Art. 22p

¹ Die Grenzposten und die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden nehmen von Ausländern, die über 14 Jahre alt sind, unverzüglich die Abdrücke aller Finger ab, wenn die betroffene Person aus einem Staat, der nicht durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen¹⁴ gebunden ist, illegal in die Schweiz einreist und nicht zurückgewiesen wird.

² Ausser den Fingerabdrücken werden folgende Daten erhoben:

- a. der Ort und das Datum des Aufgreifens in der Schweiz;
- b. das Geschlecht der aufgegriffenen Person;
- c. das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke;
- d. die schweizerische Kennnummer der Fingerabdrücke;
- e. das Datum der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit.

³ Die Grenzposten und die Ausländer- und Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden können von Ausländern, die über 14 Jahre alt sind und sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Abdrücke aller Finger abnehmen, um zu überprüfen, ob sie schon in einem anderen Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, ein Asylgesuch gestellt haben.

⁴ Die nach den Absätzen 2 und 3 erhobenen Daten werden dem zuständigen Bundesamt zur Weiterleitung an die Zentraleinheit übermittelt.

⁵ Die nach Absatz 2 übermittelten Daten werden von der Zentraleinheit in der Datenbank Eurodac gespeichert und zwei Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke automatisch vernichtet. Das zuständige Bundesamt ersucht die Zentraleinheit unverzüglich um vorzeitige Vernichtung dieser Daten, sobald es Kenntnis davon erhält, dass der Ausländer:

- a. in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat;
- b. das Hoheitsgebiet der Staaten verlassen hat, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind;
- c. die Staatsangehörigkeit eines Staates erhalten hat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist.

⁶ Auf die Verfahren nach den Absätzen 1–5 sind die Artikel 102b–102g des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁵ anwendbar.

¹⁴ Abk. vom 26. Okt. 2004 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (BBl 2004 6479); Prot. zum Dublin-Assoziierungsabkommen über die Teilnahme des Königreichs Dänemark an diesem Abkommen; Übereink. vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (BBl 2004 6493).

¹⁵ SR 142.31



Art. 23b

¹ Das zuständige Bundesamt bestraft ein Luftverkehrs-, Strassentransport- oder Schifffahrtsunternehmen, das in Verletzung seiner Sorgfaltspflicht Personen ohne die für die Durchreise, Einreise oder Ausreise erforderlichen Reisedokumente befördert, mit einer Busse bis zu 8000 Franken für jede beförderte Person.

² Es verfügt keine Busse, wenn:

- a. der beförderten Person die Einreise oder Weiterreise bewilligt wurde;
- b. dem Transportunternehmen das Aufdecken einer Fälschung oder Verfälschung der Reisedokumente nicht zumutbar war;
- c. das Transportunternehmen zur Beförderung einer Person genötigt wurde;
- d. der beförderten Person die Einreise in die Schweiz nach Artikel 21 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁶ bewilligt wurde.

³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

⁴ In leichten Fällen kann das zuständige Bundesamt von einer Busse absehen, insbesondere wenn keine ungedeckten Kosten für Betreuung, Lebenshaltung und Anschaffung entstanden sind.

⁵ Besteht eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit nach Artikel 22a^{bis} Absatz 3, so berücksichtigt das zuständige Bundesamt diesen Umstand bei der Festlegung der Busse.

⁶ Die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁷ über das Verwaltungsstrafrecht sind anwendbar.

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁶

Gliederungstitel vor Art. 96

7. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 96 Bearbeiten von Personendaten

Das Bundesamt, die Beschwerdebehörden sowie die mit Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten privaten Organisationen können Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁸ über den Datenschutz (DSG) einer asylsuchenden oder schutzbedürftigen Person und ihrer Angehörigen bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

¹⁶ SR 142.31

¹⁷ SR 313.0

¹⁸ SR 235.1

Art. 99 Abs. 1

¹ Von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen werden die Abdrücke aller Finger abgenommen und Fotografien erstellt. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Minderjährige unter 14 Jahren vorsehen.

**2. Abschnitt:
Datenbearbeitung im Rahmen der Dublin-Assoziierungsabkommen**

Art. 102a Eurodac

¹ Im Rahmen der Anwendung der Dublin-Assoziierungsabkommen¹⁹ ist das Bundesamt für den Verkehr mit der Zentraleinheit des Systems Eurodac zuständig.

² Es übermittelt folgende Daten an die Zentraleinheit:

- a. den Ort und das Datum der Gesuchstellung in der Schweiz;
- b. das Geschlecht der gesuchstellenden Person;
- c. die nach Artikel 99 Absatz 1 abgenommenen Fingerabdrücke;
- d. die schweizerische Kennnummer der Fingerabdrücke;
- e. das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke;
- f. das Datum der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit.

³ Die übermittelten Daten werden in der Datenbank Eurodac gespeichert und mit den in dieser Datenbank bereits gespeicherten Daten verglichen. Das Ergebnis des Vergleichs wird dem Bundesamt mitgeteilt.

⁴ Die Daten werden zehn Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke von der Zentraleinheit automatisch vernichtet. Erhält eine Person, deren Daten von der Schweiz an die Datenbank Eurodac übermittelt wurden, vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Staates, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, so ersucht das Bundesamt, sobald es von diesem Umstand Kenntnis erhält, die Zentraleinheit um vorzeitige Vernichtung der Daten.

Art. 102b Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

Art. 102c Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

² Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

¹⁹ Siehe Fussnote 14



- a. die betroffene Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b. die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; oder
- c. die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

³ Neben den in Absatz 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantierbringung.

Art. 102d Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

¹ Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

² Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a. die Inhaberin oder den Inhaber der Datensammlung;
- b. den Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 102e;
- e. die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten sei durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 102e Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht richtet sich nach Artikel 8 DSGVO²⁰. Die Inhaberin oder der Inhaber der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

Art. 102f Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts

¹ Für die Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 DSGVO²⁰.

² Wurde die Information oder die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, so ist sie bei Wegfall des entsprechenden Grundes unverzüglich nach-

²⁰ SR 235.1

zuholen, ausser wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 102g Beschwerdebefugnis des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann einen nach Artikel 27 Absatz 5 DSG²¹ ergangenen Entscheid sowie den Entscheid der Beschwerdebehörde anfechten.

Art. 107a Verfahren gemäss Dublin

Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide bei Gesuchen von Asylsuchenden, die in einen Staat ausreisen können, der staatsvertraglich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist, haben keine aufschiebende Wirkung. Liegen begründete Anhaltspunkte für eine Verletzung der durch die Konvention vom 4. November 1950²² zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechte durch diesen Staat vor, so kann die aufschiebende Wirkung gewährt werden.

Gliederungstitel vor Art. 115

10. Kapitel: Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Strafbestimmungen zum 5. Kapitel 2. Abschnitt

Gliederungstitel vor Art. 117a

2. Abschnitt: Strafbestimmungen zum 7. Kapitel 2. Abschnitt

*Art. 117a*²³ Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten

Wer in Eurodac gespeicherte Personendaten für einen anderen Zweck bearbeitet als zur Feststellung, welcher Staat für die Prüfung des von einem Drittstaatsangehörigen in einem Staat des Geltungsbereichs der Dublin-Assoziierungsabkommen gestellten Asylgesuchs zuständig ist, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Gliederungstitel vor Art. 118

3. Abschnitt: Strafverfolgung

Art. 118 Sachüberschrift

Aufgehoben

²¹ SR 235.1

²² SR 0.101

²³ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) erhält Artikel 117a die folgende Fassung:
Wer in Eurodac gespeicherte Personendaten für einen anderen Zweck bearbeitet als zur Feststellung, welcher Staat für die Prüfung des von einem Drittstaatsangehörigen in einem Staat des Geltungsbereichs der Dublin-Assoziierungsabkommen gestellten Asylgesuchs zuständig ist, wird mit Busse bestraft.



3. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958²⁴

Va. Abschnitt:

Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schengener Informationssystems

Art. 19a

¹ Für den Schaden, den eine Person, die im Dienste des Bundes oder eines Kantons steht, beim Betrieb des Schengener Informationssystems einer Drittperson widerrechtlich zufügt, haftet der Bund.

² Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Kanton zu, in dessen Dienst die Person steht, die den Schaden verursacht hat.

Art. 19b

Der Bund haftet gegenüber geschädigten Drittpersonen ohne Nachweis einer Widerrechtlichkeit, wenn:

- a. die Behörde eines anderen Staates, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen²⁵ gebunden ist, beim Betrieb des Schengener Informationssystems Daten unrichtig eingegeben oder unrechtmässig gespeichert hat; und
- b. auf Grund dieser Ausschreibung eine Person im Dienste des Bundes oder eines Kantons in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit den Schaden verursacht hat.

Art. 19c

Über streitige Ansprüche von Drittpersonen gegenüber dem Bund oder des Bundes gegenüber einem Kanton erlässt die zuständige Behörde des Bundes eine Verfügung. Artikel 10 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

4. Strafgesetzbuch²⁶

Art. 351^{octies} 27 Abs. 3 Bst. f und Abs. 7

³ Zur Erfüllung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Bearbeitungszweckes enthält das System, getrennt von den in Absatz 2 genannten Daten, ausserdem Falldaten aus den Bereichen:

- f. Schengen gemäss den Schengen-Assoziierungsabkommen²⁵.

²⁴ SR 170.32

²⁵ Siehe Fussnote 11

²⁶ SR 311.0

²⁷ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240) wird Art. 351^{octies} der vorliegenden Revision zum neuen Art. 355.

⁷ Die Bundesbehörden, die zoll- und grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen in einem Abrufverfahren abfragen, ob eine Person bei den Zentralstellendiensten, beim Interpol-Dienst oder bei den Schengen-Dienststellen registriert ist.

Art. 351^{novies} 28

e. Zusammen-
arbeit im Rahmen
der Schengen-
Assoziierungs-
abkommen
Zuständigkeit

Die Polizeiorgane des Bundes und der Kantone vollziehen die Bestimmungen der Schengen-Assoziierungsabkommen²⁹ nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts.

Art. 351^{decies} 30

Nationaler Teil
des Schengener
Informationssystems

¹ Das Bundesamt für Polizei errichtet und betreibt unter Mitwirkung anderer Behörden des Bundes und der Kantone den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS). Der N-SIS ist ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem zur Speicherung internationaler Ausschreibungen und enthält Daten bezüglich gesuchter Personen, Fahrzeuge und weiterer Sachen.

² Der N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder, falls eine Verhaftung nicht möglich ist, Ermittlung ihres Aufenthaltes zu Zwecken der Strafuntersuchung, des Straf- und Massnahmenvollzugs oder der Auslieferung;
- b. Anordnung und Kontrolle von Einreisesperren und Einreisebeschränkungen gegenüber Personen, die nicht Angehörige eines Staates sind, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen²⁹ gebunden ist;
- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;
- d. Anhaltung und Gewahrsamsnahme von Personen im Interesse ihres eigenen Schutzes oder zwecks vormundschaftlicher Massnahmen, fürsorglichen Freiheitsentzugs sowie zur Gefahrenabwehr;
- e. Ermittlung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes von Zeugen sowie von Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten im Rahmen eines Strafverfahrens oder im Anschluss an ein solches;

²⁸ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Art. 351^{novies} der vorliegenden Revision zum neuen Art. 355a.

²⁹ Siehe Fussnote 11

³⁰ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Art. 351^{decies} der vorliegenden Revision zum neuen Art. 355b.



- f. verdeckte Registrierung oder gezielte Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- g. Fahndung nach abhanden gekommenen Fahrzeugen und weiteren Sachen.

³ Folgende Stellen können zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Ausschreibungen für die Eingabe in den N-SIS melden:

- a. das Bundesamt für Polizei;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. das Bundesamt für Justiz;
- d. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone;
- e. die Strafvollzugsbehörden;
- f. die Militärjustizbehörden;
- g. das Bundesamt für Migration;
- h. die schweizerischen Vertretungen im Ausland;
- i. die Fremdenpolizeibehörden der Kantone und Gemeinden;
- j. andere vom Bundesrat durch Verordnung bezeichnete kantonale Behörden, die Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben c und d wahrnehmen.

⁴ Daten aus dem N-SIS können für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 folgenden Stellen durch ein automatisiertes Abrufverfahren bekannt gegeben werden:

- a. dem Bundesamt für Polizei, der Bundesanwaltschaft, dem Bundesamt für Justiz, den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone sowie den Zoll- und Grenzbehörden;
- b. dem Bundesamt für Migration, den schweizerischen Vertretungen im Ausland sowie den Fremdenpolizeibehörden der Kantone und Gemeinden, soweit diese Behörden die Daten zur Kontrolle der Ausschreibungen nach Absatz 2 Buchstabe b benötigen.

⁵ Die Abfrage von Daten des N-SIS kann über eine gemeinsame Schnittstelle auf andere polizeiliche Informationssysteme erfolgen, soweit die Benutzer die entsprechenden Berechtigungen haben.

⁶ Daten aus dem RIPOL und aus dem Zentralen Ausländerregister (ZAR) dürfen, soweit erforderlich, in einem automatisierten Verfahren in den N-SIS überführt werden.

⁷ Der Bundesrat regelt gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen:

- a. die Zugriffsberechtigung für die Bearbeitung der verschiedenen Datenkategorien;

- b. die Aufbewahrungsdauer der Daten, die Datensicherheit und die Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden und den Kantonen;
- c. welche Behörden nach Absatz 3 welche Datenkategorien direkt in den N-SIS eingeben dürfen;
- d. welchen Behörden und welchen Dritten Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden können;
- e. die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere auf Auskunftserteilung, Einsichtnahme, Berichtigung und Vernichtung ihrer Daten;
- f. die Pflicht, betroffene Personen über die Vernichtung von Ausschreibungen im N-SIS nach Absatz 3 nachträglich zu informieren, wenn:
 - 1. die Aufnahme der Ausschreibung in den N-SIS für diese Personen nicht erkennbar war,
 - 2. nicht überwiegende Interessen der Strafverfolgung oder Dritter entgegenstehen, und
 - 3. die nachträgliche Mitteilung nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist;
- g. die Verantwortung der Organe des Bundes und der Kantone für den Datenschutz.

⁸ Betreffend die Rechte nach Absatz 7 Buchstaben e und f bleiben Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997³¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994³² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes vorbehalten.

Art. 351^{undecies} 33

SIRENE-Büro ¹ Das Bundesamt für Polizei führt eine zentrale Stelle (SIRENE-Büro³⁴), die für den N-SIS zuständig ist.

² Das SIRENE-Büro ist Anlauf-, Koordinations- und Konsultationsstelle für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Ausschreibungen im SIS. Es überprüft die formelle Zulässigkeit der in- und ausländischen Ausschreibungen im SIS.

³¹ SR 120

³² SR 360

³³ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dez. 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240) wird Art. 351^{undecies} der vorliegenden Revision zum neuen Art. 355c

³⁴ Supplementary Information REquest at the National Entry (Anträge auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle).



5. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996³⁵

Art. 17 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Er kann für die Aus- und Durchfuhr aus oder nach bestimmten Ländern erleichterte Bewilligungsverfahren oder Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

6. Waffengesetz vom 20. Juni 1997³⁶

Art. 1 Abs. 2 Einleitungssatz

² Es regelt den Erwerb, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, das Mitführen, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit:
...

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und 4

¹ Als Waffen gelten:

- a. Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen);

⁴ Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird.

Art. 5 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. a, 1^{bis}, 1^{ter} und 6

Verbote im Zusammenhang mit Waffen und Waffenbestandteilen

¹ Verboten sind der Erwerb, das Tragen und das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie die Einfuhr von:

- a. Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen sowie ihren besonders konstruierten Bestandteilen;

^{1bis} Verboten sind auch der Erwerb und die Einfuhr von militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung, von deren wesentlichen Bestandteilen sowie von wesentlichen Bestandteilen von Serief Feuerwaffen.

^{1ter} Verboten ist auch der Besitz von Serief Feuerwaffen, von Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, von militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 6 Einschränkungen im Zusammenhang mit bestimmten Geräten und mit Spezialmunition

Der Bundesrat kann verbieten oder von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig machen:

³⁵ SR 514.51

³⁶ SR 514.54

- a. den Erwerb, die Herstellung und die Einfuhr von Geräten, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b);
- b. den Erwerb, den Besitz, die Herstellung und die Einfuhr von Munition und Munitionsbestandteilen, die ein nachweislich hohes Verletzungspotenzial aufweisen und die bei üblichen Schiessanlässen oder für die Jagd nicht verwendet werden (Spezialmunition).

Art. 6a Erbgang

¹ Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, für die ein Verbot nach Artikel 5 Absatz 1^{ter} besteht, durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten eine Ausnahmegewilligung beantragen.

² Die Ausnahmegewilligung gilt für sämtliche Gegenstände, die nicht innerhalb der Frist von Absatz 1 einer berechtigten Person übertragen werden.

Art. 6b Amtliche Bestätigung

¹ An Personen mit Wohnsitz im Ausland darf die Ausnahmegewilligung für den Erwerb einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 5 nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstandes berechtigt sind.

² Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leitet der Kanton die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Gliederungstitel vor Art. 8

2. Kapitel:

Erwerb und Besitz von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

1. Abschnitt:

Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

Art. 8 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 1^{bis}, 2^{bis} und 3–5

Waffenerwerbsscheinspflicht

¹ Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.

^{1^{bis}} Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.

^{2^{bis}} Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.

^{3–5} *Aufgehoben*



Art. 9 Zuständigkeit

Der Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Waffe erworben wird, erteilt.

Art. 9a Amtliche Bestätigung

¹ Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

² Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leitet der Kanton die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Art. 9b Gültigkeit des Waffenerwerbsscheins

¹ Der Waffenerwerbsschein gilt für die ganze Schweiz und ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils.

² Der Bundesrat sieht für die Ersetzung von wesentlichen Waffenbestandteilen einer rechtlich zugelassenen Waffe sowie für den Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen bei der gleichen Person oder für den Erwerb durch Erbgang Ausnahmen vor.

³ Der Waffenerwerbsschein ist sechs Monate gültig. Die zuständige Behörde kann die Gültigkeit um höchstens drei Monate verlängern.

Art. 9c Meldung der übertragenden Person

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen nach Artikel 9 zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zustellen.

Art. 10 Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht

¹ Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden:

- a. einschüssige und mehrläufige Gewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- b. vom Bundesrat bezeichnete Repetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995³⁷ anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden.

² Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen festlegen oder den Geltungsbereich von Absatz 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz einschränken.

Art. 10a Prüfung durch die übertragende Person

¹ Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.

² Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 entgegensteht.

³ Artikel 9a gilt sinngemäss.

Art. 11 Schriftlicher Vertrag

¹ Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

² Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;
- b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
- c. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Waffenummer sowie Datum und Ort der Übertragung;
- d. einen Hinweis auf die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag (Art. 32f Abs. 2), sofern Feuerwaffen übertragen werden.

³ Wer Feuerwaffen überträgt, muss der Meldestelle (Art. 38a) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zustellen. Die Kantone können auch weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.

⁴ Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile nach Artikel 10 durch Erbgang erwerben, müssen die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a–c innerhalb von sechs Monaten der Meldestelle übermitteln, sofern sie die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen.

⁵ Zuständig ist die Meldestelle des Wohnsitzkantons des Erwerbers oder der Erwerberin oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Meldestelle des Kantons, in dem die Feuerwaffe erworben wurde.

Gliederungstitel vor Art. 12

2. Abschnitt: Besitz von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen

Art. 12

Zum Besitz einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ist berechtigt, wer den Gegenstand rechtmässig erworben hat.

Art. 13 und 14

Aufgehoben



Gliederungstitel vor Art. 15

3. Kapitel: Erwerb und Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen

Art. 15 Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen

¹ Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.

² Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind. Für die Prüfung gilt Artikel 10a sinngemäss.

Art. 16 Abs. 1

¹ Wer an Schiessveranstaltungen von Schiessvereinen teilnimmt, kann die dafür erforderliche Munition frei erwerben. Der veranstaltende Verein sorgt für eine angemessene Kontrolle der Munitionsabgabe.

Art. 16a Besitzberechtigung

Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.

Art. 18 Gewerbmässige Herstellung und Reparatur

¹ Wer gewerbmässig Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile herstellt oder Waffen an Teilen abändert, die für deren Funktion oder Wirkung wesentlich sind, benötigt eine Waffenhandelsbewilligung.

² Wer gewerbmässig Feuerwaffen repariert, benötigt eine Waffenhandelsbewilligung.

Art. 18a Markierung von Feuerwaffen

¹ Die Hersteller von Feuerwaffen sowie von deren wesentlichen Bestandteilen müssen diese zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln markieren.

² Feuerwaffen oder deren wesentliche Bestandteile, die eingeführt werden, müssen einzeln und unterschiedlich markiert sein. Der Bundesrat kann bestimmen, dass unmarkierte Feuerwaffen für höchstens ein Jahr eingeführt werden dürfen.

³ Die Markierung muss so angebracht werden, dass sie ohne mechanischen Aufwand weder entfernt noch abgeändert werden kann.

Art. 20 Abs. 1

¹ Der Umbau von halbautomatischen Feuerwaffen zu Seriefeuerwaffen, das Abändern von Waffennummern sowie das Verkürzen von Handfeuerwaffen sind verboten.

Art. 21 Buchführung

¹ Die Inhaber oder Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, über Herstellung, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, we-

sentlichen Waffenbestandteilen, Munition und Munitionsbestandteilen Buch zu führen.

² Die Bücher nach Absatz 1 sowie die Kopien der Waffenerwerbsscheine und der Ausnahmegewilligungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

³ Die Unterlagen nach Absatz 2 sind der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen zuständigen kantonalen Behörde zu übergeben:

- a. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist;
- b. nach Aufgabe des Gewerbes durch den Gewerbetreibenden; oder
- c. nach Widerruf oder Entzug der Waffenhandelsbewilligung.

Art. 22a Abs. 2

² Die Artikel 22b, 23, 25a und 25b bleiben vorbehalten.

Art. 22b Begleitschein

¹ Wer Feuerwaffen in einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen³⁸ gebunden ist, ausführen will, teilt dies der Zentralstelle vor der geplanten Ausfuhr mit.

² Die Zentralstelle stellt einen Begleitschein aus, der die Feuerwaffen bis zum Bestimmungsort begleiten muss.

³ Der Begleitschein enthält alle notwendigen Angaben über die Beförderung der Feuerwaffen, die ausgeführt werden sollen, sowie die zur Identifizierung der beteiligten Personen erforderlichen Daten.

⁴ Der Begleitschein wird nicht ausgestellt, wenn der Endempfänger nach dem Recht des Bestimmungslandes zum Besitz der Feuerwaffen nicht berechtigt ist.

⁵ Die Zentralstelle übermittelt den zuständigen Behörden der von der Ausfuhr der Feuerwaffen betroffenen Staaten die ihr vorliegenden Informationen.

Art. 25 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 25a Vorübergehende Einfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr

¹ Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend einführen will, benötigt eine Bewilligung nach Artikel 25. Diese kann für höchstens ein Jahr sowie für eine oder mehrere Reisen erteilt werden. Nach Ablauf der Bewilligung kann sie jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.

² Für Waffen, die aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen³⁸ gebunden ist, mitgeführt werden, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn sie im Europäischen Feuerwaffenpass aufgeführt sind. Die Bewilligung ist im Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen.

³ Der Bundesrat kann Jäger und Schützen von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

³⁸ Siehe Fussnote 11



⁴ Der Europäische Feuerwaffenpass ist während des Aufenthalts in der Schweiz jederzeit mitzuführen und den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 25b Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr

¹ Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend in einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen³⁹ gebunden ist, ausführen will, muss bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einen Europäischen Feuerwaffenpass beantragen.

² Der Europäische Feuerwaffenpass wird für Waffen ausgestellt, an denen der Antragsteller oder die Antragstellerin seine oder ihre Berechtigung glaubhaft machen kann. Er ist höchstens fünf Jahre gültig und kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

7a. Kapitel: Datenbearbeitung und Datenschutz

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 32a Meldepflicht der kantonalen Behörden und der Meldestelle

Die zuständigen kantonalen Behörden sowie die Meldestelle übermitteln der Zentralstelle die ihnen vorliegenden Informationen über:

- a. die Identität von Personen ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, die im Inland eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erworben haben;
- b. die Identität von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen³⁹ gebunden ist, die im Inland eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erworben haben;
- c. die erworbenen Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteile.

Art. 32b Datenbank

¹ Die Zentralstelle führt über die Informationen, die nach Artikel 32a übermittelt wurden, eine Datenbank.

² Der Bundesrat regelt die Kontrolle, die Aufbewahrung, die Berichtigung und die Vernichtung der Daten.

Art. 32c Weitergabe von Daten

¹ Die Informationen nach Artikel 32a Buchstaben b und c müssen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates des Erwerbers oder der Erwerberin weitergeleitet werden.

² Die Informationen nach Artikel 32a Buchstabe a können an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates des Erwerbers oder der Erwerberin weitergeleitet werden.

³⁹ Siehe Fussnote 11

2. Abschnitt: Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 32d Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁰ gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

Art. 32e Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten.

² Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die betroffene Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b. die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; oder
- c. die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

³ Neben den in Absatz 2 genannten Fällen können Personendaten auch bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt den Umfang der zu erbringenden Garantien und die Modalitäten der Garantieverbringung.

Art. 32f Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

¹ Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

² Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a. den Inhaber oder die Inhaberin der Datensammlung;
- b. den Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Empfänger oder Empfängerinnen, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 32g;
- e. die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

⁴⁰ Siehe Fussnote 11



³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten sei durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 32g Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴¹ über den Datenschutz (DSG). Der Inhaber oder die Inhaberin der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

Art. 32h Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts

¹ Für die Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 DSG⁴¹.

² Wurde die Information oder die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, so ist sie bei Wegfall des entsprechenden Grundes unverzüglich nachzuholen, ausser wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 32i Beschwerderecht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann einen nach Artikel 27 Absatz 5 DSG⁴¹ ergangenen Entscheid sowie den Entscheid der Beschwerdebehörde anfechten.

Art. 33 Abs. 1 Bst. a und f sowie 3 Bst. a

¹ Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, repariert, abändert, trägt oder einführt;
- f. als Hersteller seinen Pflichten nach Artikel 18a nicht nachkommt.

³ Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und gewerbmässig ohne Berechtigung:

- a. Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile überträgt, vermittelt, einführt, herstellt oder repariert;

Art. 34 Abs. 1 Bst. c, d, f^{bis}, f^{ter} und i

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- c. seine Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen missachtet (Art. 10a und 15);

⁴¹ SR 235.1

- d. seinen Pflichten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt oder auf dem Vertrag falsche oder unvollständige Angaben macht;
- f^{bis}. seinen Pflichten nach Artikel 22b nicht nachkommt oder den Begleitschein mit falschen oder unvollständigen Angaben erschleicht;
- f^{ter}. als Reisender aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴² gebunden ist, Feuerwaffen, wesentliche Waffenbestandteile oder Munition ohne Europäischen Feuerwaffenpass mit sich führt (Art. 25a Abs. 4);
- i. seinen Meldepflichten nach den Artikeln 6a, 8 Absatz 2^{bis}, 9c sowie 11 Absätze 3 und 4 nicht nachkommt.

Art. 38a Meldestelle

¹ Die Kantone bezeichnen eine Meldestelle. Sie können deren Aufgaben an im Waffenbereich tätige Organisationen von nationaler Bedeutung übertragen.

² Die Meldestelle nimmt die ihr nach den Artikeln 11 Absätze 2 und 3 sowie 42a übertragenen Aufgaben wahr. Sie erteilt den Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte.

Art. 39 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c

² Die Zentralstelle nimmt neben ihrem Auftrag nach den Artikeln 9a Absatz 2, 22b, 24 Absatz 5, 25 Absatz 3 und 32c insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- c. Sie fungiert als zentrale Empfangs- und Meldestelle für den Informationsaustausch mit den übrigen Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴² gebunden sind.

Art. 40 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Er bestimmt die Behörden, welche Daten direkt in die Datenbank eingeben, solche direkt abfragen oder denen Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden dürfen.

Art. 42a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Dezember 2004

¹ Wer bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 10 ist, muss den Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2004 dieses Gesetzes der Meldestelle des Wohnsitzkantons anmelden.

² Nach Absatz 1 nicht anzumelden sind:

- a. Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung seinerzeit erworben wurden;
- b. Ordonnanzfeuerwaffen, die von der Militärverwaltung seinerzeit zu Eigentum abgegeben wurden.

⁴² Siehe Fussnote 11



7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴³ über die direkte Bundessteuer

Art. 182 Abs. 1 und 2

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Behörde eine Verfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

² Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

8. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 57^{bis} Verfahren

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Behörde eine Verfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

² Entscheide der Steuerbehörden bei Hinterziehungstatbeständen sind vor Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden anfechtbar. Letztinstanzlich ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

³ Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Rekursverfahren gelten sinngemäss.

9. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951⁴⁵

Art. 5 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Bundesrat kann für die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende besondere Bestimmungen vorsehen. Das Institut kann besonders schützenswerte Personendaten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln durch kranke Reisende bearbeiten, soweit dies auf Grund internationaler Abkommen notwendig ist.

3a. Kapitel: Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen

Art. 18a Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁶ gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

⁴³ SR 642.11

⁴⁴ SR 642.14

⁴⁵ SR 812.121

⁴⁶ Siehe Fussnote 11

Art. 18b Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

¹ Werden Personendaten beschafft, so muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Informationspflicht entfällt, sofern die betroffene Person bereits informiert ist.

² Die betroffene Person ist mindestens zu informieren über:

- a. den Inhaber der Datensammlung;
- b. den Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Empfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 18c;
- e. die Konsequenzen einer Weigerung, die verlangten Daten anzugeben.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss diese spätestens bei Beginn der Datenspeicherung oder bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden, es sei denn, dies sei nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder die Speicherung oder Bekanntgabe der Daten sei durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Art. 18c Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴⁷ über den Datenschutz (DSG). Der Inhaber der Datensammlung erteilt auch Auskunft über die verfügbaren Angaben zur Herkunft der Daten.

Art. 18d Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts

¹ Für die Einschränkung der Informationspflicht und des Auskunftsrechts gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 DSG⁴⁷.

² Wurde die Information oder die Auskunft verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, so ist sie bei Wegfall des entsprechenden Grundes unverzüglich nachzuholen, ausser wenn dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 18e Beschwerderecht des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte kann einen nach Artikel 27 Absatz 5 DSG⁴⁷ ergangenen Entscheid sowie den Entscheid der Beschwerdebehörde anfechten.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 3 aufgeführten Bundesgesetze.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)

vom 18. Juni 2004

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 38 Absatz 2, 112 Absatz 1, 113 Absatz 1, 119 Absatz 2,
121 Absatz 1, 122 Absatz 1, 123 Absatz 1, 128 Absatz 1 und 129 Absatz 1
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2002²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2 Grundsatz

¹ Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen.

² Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

³ Der Personenstand lautet: «in eingetragener Partnerschaft».

2. Kapitel: Die Eintragung der Partnerschaft

1. Abschnitt: Voraussetzungen und Eintragungshindernisse

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Beide Partnerinnen oder Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.

² Eine entmündigte Person braucht die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie kann gegen die Verweigerung dieser Zustimmung das Gericht anrufen.

Art. 4 Eintragungshindernisse

¹ Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Halbgeschwister können keine eingetragene Partnerschaft eingehen.

² Beide Partnerinnen oder Partner müssen nachweisen, dass sie nicht bereits in eingetragener Partnerschaft leben oder verheiratet sind.

¹ SR 101

² BBl 2003 1288

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Gesuch

¹ Das Gesuch um Eintragung ist beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner einzureichen.

² Die beiden Partnerinnen oder Partner müssen persönlich erscheinen. Falls sie nachweisen, dass dies für sie offensichtlich unzumutbar ist, wird die schriftliche Durchführung des Vorverfahrens bewilligt.

³ Die beiden Partnerinnen oder Partner legen die erforderlichen Dokumente vor. Sie haben beim Zivilstandsamt persönlich zu erklären, dass sie die Voraussetzungen zur Eintragung einer Partnerschaft erfüllen.

Art. 6 Prüfung

Das zuständige Zivilstandsamt prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und keine Eintragungshindernisse vorliegen.

Art. 7 Form

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die Willenserklärung der beiden Partnerinnen oder Partner und lässt die Urkunde von beiden unterschreiben.

² Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich.

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

3. Abschnitt: Ungültigkeit

Art. 9 Unbefristete Ungültigkeit

¹ Jede Person, die ein Interesse hat, kann jederzeit beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen, wenn:

- a. zur Zeit der Eintragung der Partnerschaft eine der Partnerinnen oder einer der Partner nicht urteilsfähig war und seither nicht wieder urteilsfähig geworden ist;
- b. bei der Eintragung Artikel 4 verletzt wurde.

² Während des Bestehens einer eingetragenen Partnerschaft wird die Klage von der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Partnerinnen oder Partner von Amtes wegen erhoben.

Art. 10 Befristete Ungültigkeit

¹ Eine Partnerin oder ein Partner kann beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft wegen Willensmängeln klagen.

² Die Ungültigkeitsklage ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Willensmangels, spätestens aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung einzureichen.



³ Stirbt die klagende Person während des Verfahrens, so kann ein Erbe die Klage fortsetzen.

Art. 11 Wirkungen des Ungültigkeitsurteils

¹ Die eingetragene Partnerschaft wird mit Eintritt der Rechtskraft des Ungültigkeitsurteils ungültig.

² Erbrechtliche Ansprüche fallen rückwirkend dahin. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wirkungen der gerichtlichen Auflösung sinngemäss.

3. Kapitel: Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft

1. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten

Art. 12 Beistand und Rücksicht

Die beiden Partnerinnen oder Partner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht.

Art. 13 Unterhalt

¹ Die beiden Partnerinnen oder Partner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

² Können sie sich nicht verständigen, so setzt das Gericht auf Antrag die Geldbeiträge an den Unterhalt fest. Diese können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

³ Erfüllt eine Partnerin oder ein Partner die Unterhaltspflicht nicht, so kann das Gericht deren oder dessen Schuldnerin oder Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise der andern Partnerin oder dem andern Partner zu leisten.

Art. 14 Gemeinsame Wohnung

¹ Eine Partnerin oder ein Partner kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der oder des andern einen Mietvertrag kündigen, die gemeinsame Wohnung veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den gemeinsamen Wohnräumen beschränken.

² Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

Art. 15 Vertretung der Gemeinschaft

¹ Jede Partnerin und jeder Partner vertritt während des Zusammenlebens die Gemeinschaft für deren laufende Bedürfnisse.

² Für die übrigen Bedürfnisse der Gemeinschaft kann eine Partnerin oder ein Partner diese nur vertreten, wenn:

- a. die Ermächtigung der andern Person oder des Gerichts vorliegt; oder
- b. das Interesse der Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäfts duldet und die andere Person wegen Krankheit, Abwesenheit oder aus ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.

³ Jede Partnerin und jeder Partner verpflichtet sich persönlich und, soweit die Handlungen nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch die andere Person.

⁴ Wird die Befugnis zur Vertretung der Gemeinschaft überschritten oder erweist sich eine Partnerin oder ein Partner als unfähig, die Vertretung auszuüben, so kann das Gericht die Vertretungsbefugnis auf Antrag ganz oder teilweise entziehen. Gutgläubigen Dritten gegenüber ist der Entzug nur wirksam, wenn er auf Anordnung des Gerichts veröffentlicht worden ist.

Art. 16 Auskunftspflicht

¹ Die Partnerinnen oder Partner müssen einander auf Verlangen über Einkommen, Vermögen und Schulden Auskunft geben.

² Auf Antrag kann das Gericht Partnerinnen, Partner oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

³ Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Geistlichen und ihrer Hilfspersonen.

Art. 17 Aufhebung des Zusammenlebens

¹ Eine Partnerin oder ein Partner ist berechtigt, das Zusammenleben aus wichtigen Gründen aufzuheben.

² Auf Antrag muss das Gericht:

- a. die Geldbeiträge festlegen, welche die Partnerinnen oder Partner einander schulden;
- b. die Benützung der Wohnung und des Hausrats regeln.

³ Eine Partnerin oder ein Partner kann den Antrag auch stellen, wenn die oder der andere das Zusammenleben grundlos ablehnt.

⁴ Verändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Antrag die Massnahmen an oder hebt sie auf.

2. Abschnitt: Vermögensrecht

Art. 18 Vermögen

¹ Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen.

² Jede Partnerin und jeder Partner haftet für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen.

Art. 19 Beweis

¹ Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum einer Partnerin oder eines Partners, muss dies beweisen.

² Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partnerinnen oder Partner angenommen.



Art. 20 Inventar

¹ Jede Partnerin und jeder Partner kann jederzeit verlangen, dass die oder der andere bei der Aufnahme eines Inventars der eigenen Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde mitwirkt.

² Ein solches Inventar wird als richtig vermutet, wenn es innerhalb eines Jahres nach Einbringen der Vermögenswerte errichtet wurde.

Art. 21 Verwaltungsauftrag

Überlässt eine Person ihrer Partnerin oder ihrem Partner die Verwaltung ihres Vermögens, so gelten die Bestimmungen über den Auftrag, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Art. 22 Beschränkung der Verfügungsbefugnis

¹ Soweit es die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen oder die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der eingetragenen Partnerschaft erfordert, kann das Gericht auf Antrag die Verfügung einer Partnerin oder eines Partners über bestimmte Vermögenswerte von der Zustimmung der oder des andern abhängig machen und sichernde Massnahmen treffen.

² Betrifft diese Massnahme ein Grundstück, so lässt das Gericht sie im Grundbuch anmerken.

Art. 23 Schulden zwischen Partnerinnen oder Partnern

¹ Bestehen zwischen den Partnerinnen oder Partnern Schulden und bereitet die Rückerstattung der verpflichteten Person ernstliche Schwierigkeiten, so kann sie verlangen, dass ihr Fristen eingeräumt werden, sofern dies der Partnerin oder dem Partner zumutbar ist.

² Die Forderung ist sicherzustellen, wenn die Umstände dies erfordern.

Art. 24 Zuweisung von Miteigentum

Steht ein Vermögenswert im Miteigentum der beiden Partnerinnen oder Partner und weist die eine Person ein überwiegendes Interesse nach, so kann sie bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft neben den übrigen gesetzlichen Massnahmen die ungeteilte Zuweisung dieses Vermögenswerts gegen Entschädigung der anderen Person verlangen.

Art. 25 Vermögensvertrag

¹ Die beiden Partnerinnen oder Partner können in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196–219 Zivilgesetzbuch³, ZGB) geteilt wird.

² Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin oder eines Partners nicht beeinträchtigen.

³ SR 210

³ Der Vermögensvertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragschliessenden Personen sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

⁴ Die Artikel 185 und 193 ZGB sind sinngemäss anwendbar.

3. Abschnitt: Besondere Wirkungen

Art. 26 Eheschliessung

Eine Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt, kann keine Ehe eingehen.

Art. 27 Kinder der Partnerin oder des Partners

¹ Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern. Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt.

² Die Vormundschaftsbehörde kann unter den Voraussetzungen von Artikel 274a ZGB⁴ bei Aufhebung des Zusammenlebens und bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einen Anspruch auf persönlichen Verkehr einräumen.

Art. 28 Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

4. Kapitel: Gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

1. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 29 Gemeinsames Begehren

¹ Verlangen die beiden Partnerinnen oder Partner gemeinsam die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so hört das Gericht sie an und prüft, ob das Begehren auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht und ob eine Vereinbarung über die Auflösung genehmigt werden kann.

² Trifft dies zu, so spricht das Gericht die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus.

³ Die Partnerinnen oder Partner können gemeinsam beantragen, dass das Gericht im Auflösungsurteil über diejenigen Wirkungen der Auflösung entscheidet, über die sie sich nicht verständigen können.

Art. 30 Klage

Jede Partnerin oder jeder Partner kann die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verlangen, wenn die Partnerinnen oder Partner zum Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens einem Jahr getrennt leben.

⁴ SR 210



2. Abschnitt: Folgen

Art. 31 Erbrecht

¹ Mit der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfällt das gesetzliche Erbrecht zwischen den Partnerinnen oder Partnern.

² Aus Verfügungen von Todes wegen, die vor Rechtshängigkeit des Auflösungsverfahrens errichtet worden sind, können keine Ansprüche erhoben werden.

Art. 32 Zuteilung der gemeinsamen Wohnung

¹ Ist eine Person aus wichtigen Gründen auf die gemeinsame Wohnung angewiesen, so kann das Gericht ihr die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag allein übertragen, sofern dies der Partnerin oder dem Partner billigerweise zugemutet werden kann.

² Die bisherige Mieterin oder der bisherige Mieter haftet solidarisch für den Mietzins bis zum Zeitpunkt, in dem das Mietverhältnis gemäss Vertrag oder Gesetz endet oder beendet werden kann, höchstens aber während zweier Jahre. Wird sie oder er für den Mietzins belangt, so kann der bezahlte Betrag ratenweise in der Höhe des monatlichen Mietzinses mit Unterhaltsbeiträgen verrechnet werden.

³ Gehört die gemeinsame Wohnung einer Partnerin oder einem Partner, so kann das Gericht der anderen Person unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 und gegen angemessene Entschädigung oder unter Anrechnung an die Unterhaltsbeiträge ein befristetes Wohnrecht einräumen. Wenn wichtige neue Tatsachen es erfordern, ist das Wohnrecht einzuschränken oder aufzuheben.

Art. 33 Berufliche Vorsorge

Die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworbenen Austrittsleistungen in der beruflichen Vorsorge werden nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts über die berufliche Vorsorge geteilt.

Art. 34 Unterhaltsbeitrag

¹ Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich.

² Eine Person, die auf Grund der Aufgabenteilung während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft eine Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder nicht ausgeübt hat, kann von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.

³ Ferner kann eine Person angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, wenn sie durch die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in Bedürftigkeit gerät und der Partnerin oder dem Partner die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann.

⁴ Im Übrigen sind die Artikel 125 Absatz 3 sowie 126–132 ZGB⁵ über den nachehelichen Unterhalt sinngemäss anwendbar.

⁵ SR 210

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 35

Die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 37 Koordination mit Änderungen anderer Erlasse (Ziff. 18, 22 und 29 des Anhangs)

1. Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches⁶

Art. 66^{ter} Randtitel und Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002⁷ des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wird Artikel 66^{ter} Randtitel und Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a der vorliegenden Änderung zum neuen Artikel 55a Randtitel und Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a StGB und lautet wie folgt:

Art. 55a

3. Einstellung
des Verfahrens.
Ehegatte,
eingetragene
Partnerin, einge-
tragener Partner
oder Lebenspartner
als Opfer

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, bbis und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die zuständige Behörde der Strafrechtspflege das Verfahren provisorisch einstellen, wenn:

a. das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und

...

Zudem ist der Gliederungstitel vor Artikel 52 neu StGB wie folgt zu ergänzen:

Vierter Abschnitt: Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

⁶ SR 311.0
⁷ BBl 2002 8240



Ferner ist der Randtitel zu Artikel 52 neu StGB wie folgt zu ändern:

1. Gründe für
die Strafbefreiung.
Fehlendes Straf-
bedürfnis

Art. 110

Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002⁸ des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wird Artikel 110 Ziffer 2 der vorliegenden Änderung zum neuen Absatz 1 von Artikel 110 und lautet wie folgt:

¹ Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder.

2. Änderung vom 21. März 2003 des Allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes⁹

Art. 47b Randtitel und Abs. 1 Bst. a

Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 21. März 2003¹⁰ des Allgemeinen Teils des Militärstrafgesetzes wird Artikel 47b Randtitel und Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Änderung zum neuen Artikel 46b Randtitel und Absatz 1 Buchstabe a MStG und lautet wie folgt:

Art. 46b

3. Einstellung
des Verfahrens.
Ehegatte,
eingetragene
Partnerin, einge-
tragener Partner
oder Lebenspartner
als Opfer

¹ Bei einfacher Körperverletzung und Tätlichkeiten (Art. 122), Drohung (Art. 149) und Nötigung (Art. 150) kann der Auditor oder das Militärgericht das Verfahren provisorisch einstellen, wenn:

a. das Opfer:

1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Täters ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder innerhalb eines Jahres nach der Trennung begangen wurde; und

...

Zudem ist der Gliederungstitel vor Artikel 45 neu MStG wie folgt zu ergänzen:

Viertes Kapitel: Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

⁸ BBI 2002 8240

⁹ SR 321.0

¹⁰ BBI 2003 2808

Ferner ist der Randtitel zu Artikel 45 neu MStG wie folgt zu ändern:

1. Gründe für
die Strafbefreiung.
Wiedergut-
machung

**3. Änderung vom 3. Oktober 2003 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹¹
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
(1. BVG-Revision)**

Art. 79a Abs. 5

Tritt das vorliegende Gesetz gleichzeitig mit der 1. BVG-Revision¹² oder später in Kraft, so wird Artikel 79a Absatz 5 zu Artikel 79b Absatz 4 und lautet wie folgt:

4 Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG¹³.

Tritt das vorliegende Gesetz vor der 1. BVG-Revision in Kraft, so lauten mit dem Inkrafttreten der 1. BVG-Revision die Artikel 79a und 79b wie folgt:

Art. 79a Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Vorsorgeverhältnisse, unabhängig davon, ob die Vorsorgeeinrichtung im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist oder nicht.

Art. 79b Einkauf

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

² Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG¹⁴.

Art. 38 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹¹ SR 831.40

¹² Inkrafttreten 1. Jan. 2006 (AS 2004 1677)

¹³ SR 831.42

¹⁴ SR 831.42



Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952¹⁵

Art. 15 Abs. 5 und 6

⁵ Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

⁶ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäss.

2. Bundesgesetz vom 26. März 1931¹⁶ über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern

Art. 7 Abs. 3

³ Die Absätze 1 und 2 gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Art. 17 Abs. 3

³ Absatz 2 gilt für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

3. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹⁷

Art. 51 Abs. 1

¹ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

Art. 63 Abs. 4

⁴ Der Asylwiderruf oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erstreckt sich nicht auf den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner und die Kinder.

¹⁵ SR 141.0

¹⁶ SR 142.20

¹⁷ SR 142.31

Art. 71 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern wird vorübergehend Schutz gewährt, wenn:

...

Art. 78 Abs. 3

³ Der Widerruf des vorübergehenden Schutzes erstreckt sich nicht auf den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner und die Kinder, ausser es erweise sich, dass diese nicht schutzbedürftig sind.

4. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997¹⁸

Art. 61 Unvereinbarkeit in der Person

¹ Nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein können:

- a. zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- b. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;
- c. zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

² Diese Bestimmung gilt zwischen dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin und den Mitgliedern des Bundesrates sinngemäss.

**5. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁹ über das
Verwaltungsverfahren**

Art. 10 Abs. 1 Bst. b und b^{bis}

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

- b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- b^{bis}. mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;

¹⁸ SR 172.010

¹⁹ SR 172.021



6. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000²⁰

Art. 30 Abs. 2

² Ein Rückgriffsrecht steht dem Arbeitgeber gegen den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner der angestellten Person, ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nur zu, wenn sie die Arbeitsverhinderung absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.

7. Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943²¹

Art. 4

Unvereinbarkeit
in der Person

¹ Nicht gleichzeitig das Amt eines Mitglieds oder nebenamtlichen Richters des Bundesgerichts, eines eidgenössischen Untersuchungsrichters, des Bundesanwalts oder eines sonstigen Vertreters der Bundesanwaltschaft bekleiden dürfen:

- a. zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- b. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;
- c. zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

² Wer durch Eingehung einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft in ein solches Verhältnis tritt, verzichtet damit auf sein Amt.

Art. 22 Abs. 1 Bst. a

¹ Ein Mitglied oder nebenamtlicher Richter des Bundesgerichts darf sein Amt nicht ausüben:

- a. in einer Angelegenheit, in der er selbst oder eine der folgenden Personen am Ausgang des Streits ein unmittelbares Interesse hat:
 1. sein Ehegatte, seine eingetragene Partnerin, sein eingetragener Partner oder eine Person, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt,
 2. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie,

²⁰ SR 172.220.1

²¹ SR 173.110

3. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner von Geschwistern seines Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seines eingetragenen Partners, oder
4. eine Person, deren Vormund oder Beistand er ist;

Art. 44 Bst. b und b^{bis}

Die Berufung ist zulässig in nicht vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten sowie in folgenden Fällen:

- b. Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung (Art. 94 ZGB²²) oder zur Eintragung einer Partnerschaft (Art. 3 Abs. 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004²³);
- b^{bis}. Aussprechung oder Verweigerung der Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111, 112 und 149 ZGB) oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren (Art. 29 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004);

8. Zivilgesetzbuch²⁴

Art. 21

2. Schwägerschaft

¹ Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragenen Partner in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert.

² Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben.

Art. 95 Abs 1 und Randtitel

B. Ehehindernisse
I. Verwandtschaft

¹ Die Eheschliessung ist zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern, gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind, verboten.

Art. 105 Ziff. 3

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

3. die Eheschliessung infolge Verwandtschaft unter den Ehegatten verboten ist.

Art. 328 Abs. 2

² Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.

²² SR 210

²³ BBl 2004 3137

²⁴ SR 210



B. Überlebende
Ehegatten und
überlebende
eingetragene
Partnerinnen
oder Partner

Art. 462

Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten:

1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Art. 470 Abs. 1

¹ Wer Nachkommen, Eltern, den Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 471 Ziff. 3

Der Pflichtteil beträgt:

3. für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte.

Art. 612a Abs. 4

⁴ Die gleiche Regelung gilt bei eingetragener Partnerschaft sinngemäss.

9. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991²⁵ über das bäuerliche Bodenrecht

Art. 10a Eingetragene Partnerschaften

Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Ehegatten und für die Wohnung der Familie gelten für eingetragene Partnerschaften sinngemäss.

10. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983²⁶ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 7 Bst. b

Keiner Bewilligung bedürfen:

- b. Verwandte des Veräusserers in auf- und absteigender Linie sowie dessen Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner;

²⁵ SR 211.412.11

²⁶ SR 211.412.41

Art. 12 Bst. d

Die Bewilligung wird auf jeden Fall verweigert, wenn:

- d. dem Erwerber einer Zweitwohnung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, einer Ferienwohnung oder einer Wohneinheit in einem Aparthotel, seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner oder seinen Kindern unter 20 Jahren bereits eine solche Wohnung in der Schweiz gehört;

11. Obligationenrecht²⁷

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3^{bis}

¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

^{3^{bis}} für Forderungen von eingetragenen Partnerinnen oder Partnern gegeneinander, während der Dauer ihrer eingetragenen Partnerschaft;

Art. 266m Abs. 3

³ Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss.

Art. 266n

b. Kündigung
durch
den Vermieter

Die Kündigung durch den Vermieter sowie die Ansetzung einer Zahlungsfrist mit Kündigungsandrohung (Art. 257d) sind dem Mieter und seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner separat zuzustellen.

Art. 273a Abs. 3

³ Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss.

Art. 331d Abs. 5

⁵ Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so ist die Verpfändung nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Art. 331e Abs. 5 und 6

⁵ Ist der Arbeitnehmer verheiratet, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.



⁶ Werden Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikeln 122, 123 und 141 des Zivilgesetzbuches²⁸ sowie Artikel 22 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993²⁹ geteilt. Die gleiche Regelung gilt bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 338 Abs. 2

² Der Arbeitgeber hat jedoch den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten, die eingetragene Partnerin, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Art. 339b Abs. 2

² Stirbt der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses, so ist die Entschädigung dem überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Partnerin, dem eingetragenen Partner oder den minderjährigen Kindern oder bei Fehlen dieser Erben anderen Personen auszurichten, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

Art. 494 Abs. 4

⁴ Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss.

12. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985³⁰ über die landwirtschaftliche Pacht

Art. 18 Abs. 2 erster Satz

² Wird der Pachtvertrag vom Verpächter gekündigt, so kann ein Nachkomme, der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Pächters innert 30 Tagen den Eintritt in den Pachtvertrag erklären. ...

Art. 27 Abs. 2 Bst. c

² Hat der Verpächter gekündigt, so muss er nachweisen, dass die Fortsetzung der Pacht für ihn unzumutbar oder aus andern Gründen nicht gerechtfertigt ist. Die Fortsetzung der Pacht ist insbesondere unzumutbar oder nicht gerechtfertigt, wenn:

- c. der Verpächter, sein Ehegatte, seine eingetragene Partnerin oder sein eingetragener Partner, ein naher Verwandter oder Verschwägerter den Pachtgegenstand selber bewirtschaften will;

²⁸ SR 210

²⁹ SR 831.42

³⁰ SR 221.213.2

Art. 31 Abs. 2^{bis} Bst. d

^{2bis} Die Behörde bewilligt ferner die parzellenweise Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gewerbes, wenn:

- d. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, der oder die das Gewerbe zusammen mit dem Eigentümer bewirtschaftet hat, der parzellenweisen Verpachtung zustimmt.

13. Bundesgesetz vom 2. April 1908³¹ über den Versicherungsvertrag

Art. 80

e. Ausschluss der betriebs- und konkursrechtlichen Verwertung des Versicherungsanspruchs

Sind der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehältlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 81 Randtitel und Abs. 1

f. Eintrittsrecht

¹ Sind der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, im Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein.

Art. 83 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Unter der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner ist die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner zu verstehen.

³ Unter den Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolgern sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner zu verstehen; sind keine dieser Personen vorhanden, so sind darunter die anderen Personen zu verstehen, denen ein Erbrecht am Nachlass zusteht.

Art. 84 Abs. 1

¹ Fällt der Versicherungsanspruch den erbberechtigten Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner als Begünstigten zu, so erhalten der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner die Hälfte der Versicherungssumme und die Nachkommen nach Massgabe ihrer Erbberechtigung die andere Hälfte.

³¹ SR 221.229.1



i. Ausschlagung
der Erbschaft

Art. 85

Sind erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister die Begünstigten, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten.

Art. 86

Betreibungs-
und konkurs-
rechtliche
Verwertung des
Versicherungs-
anspruchs

¹ Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betriebs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen wird.

² Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er betriebs- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufspreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen wird.

³ Der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen müssen ihr Begehren vor der Verwertung der Forderung bei dem Betreibungsamt oder der Konkursverwaltung geltend machen.

14. Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000³²

Art. 15a Begehren und Klagen bei eingetragener Partnerschaft

Das Gericht am Wohnsitz einer Partei ist zwingend zuständig für:

- a. gerichtliche Massnahmen bei eingetragenen Partnerschaften;
- b. Klagen auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;
- c. gemeinsame Begehren und Klagen auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- d. Klagen auf Ergänzung oder Abänderung eines Urteils auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 18 Abs. 1 erster Satz

¹ Für erbrechtliche Klagen sowie für Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin zuständig. ...

³² SR 272

15. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947³³ über den Bundeszivilprozess

Art. 42 Abs. 1 Bst. a

¹ Das Zeugnis kann verweigert werden:

- a. von folgenden Personen, wenn die Beantwortung der Frage sie der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung oder einer schweren Benachteiligung der Ehre aussetzen kann oder ihnen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde:
 1. dem Zeugen, seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin, seinem eingetragenen Partner oder einer Person, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
 2. Verwandten oder Verschwägerten des Zeugen in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie;

16. Bundesgesetz vom 11. April 1889³⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 2^{bis}

¹ Die Beamten und Angestellten der Betreibungs- und der Konkursämter sowie die Mitglieder der Aufsichtsbehörden dürfen keine Amtshandlungen vornehmen:

2. in Sachen ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner oder von Personen, mit denen sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- 2^{bis}. in Sachen von Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie;

Art. 26 Abs. 3

³ Kommt als einziger Gläubiger der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Schuldners zu Verlust, so dürfen keine öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung oder des Konkurses ausgesprochen werden.

Art. 43 Ziff. 2

Die Konkursbetreibung ist in jedem Fall ausgeschlossen für:

2. periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie Unterhaltsbeiträge nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004³⁵;

³³ SR 273

³⁴ SR 281.1

³⁵ BBl 2004 3137



2. Wegen
Todesfalles

Art. 58

Für einen Schuldner, dessen Ehegatte, dessen eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, dessen Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie oder dessen Hausgenosse gestorben ist, besteht vom Todestag an während zwei Wochen Rechtsstillstand.

Art. 95a

b. Forderungen
gegen den Ehe-
gatten, die einge-
tragene Partnerin
oder den eingetra-
genen Partner

Forderungen des Schuldners gegen seinen Ehegatten, seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner werden nur gepfändet, soweit sein übriges Vermögen nicht ausreicht.

Art. 111 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2

¹ An der Pfändung können ohne vorgängige Betreuung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug teilnehmen:

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Schuldners;

² Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können ihr Recht nur geltend machen, wenn die Pfändung während der Dauer der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft, des elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisses oder innert eines Jahres nach deren Ende erfolgt ist; die Dauer eines Prozess- oder Betreibungsverfahrens wird dabei nicht mitberechnet. Anstelle der Kinder, Mündel und Verbeiständeten kann auch die Vormundschaftsbehörde die Anschlussklärung abgeben.

Art. 151 Abs. 1

¹ Wer für eine durch Pfand (Art. 37) gesicherte Forderung Betreuung einleitet, hat im Betreibungsbegehren zusätzlich zu den in Artikel 67 aufgezählten Angaben den Pfandgegenstand zu bezeichnen. Ferner sind im Begehren gegebenenfalls anzugeben:

- a. *Betrifft nur die italienische Fassung*
- b. die Verwendung des verpfändeten Grundstücks als Familienwohnung (Art. 169 ZGB³⁶) oder als gemeinsame Wohnung (Art. 14 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004³⁷) des Schuldners oder des Dritten.

Art. 153 Abs. 2 Bst. b und Abs. 2^{bis}

² Das Betreibungsamt stellt auch folgenden Personen einen Zahlungsbefehl zu:

³⁶ SR 210
³⁷ BBl 2004 3137

- b. dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner des Schuldners oder des Dritten, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung (Art. 169 ZGB³⁸) oder als gemeinsame Wohnung (Art. 14 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004³⁹) dient.

^{2bis} Die in Absatz 2 genannten Personen können Rechtsvorschlag erheben wie der Schuldner.

Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse Bst. c

⁴ Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:

Erste Klasse

- c. Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche sowie die Unterhaltsbeiträge nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004⁴⁰, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden und durch Geldzahlungen zu erfüllen sind.

Art. 305 Abs. 2

² Die privilegierten Gläubiger, der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Schuldners werden weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet. Pfandgesicherte Forderungen zählen nur zu dem Betrag mit, der nach der Schätzung des Sachwalters ungedeckt ist.

17. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁴¹ über das internationale Privatrecht

Art. 45 Abs. 3

³ Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts wird in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft anerkannt.

Kapitel 3a: Eingetragene Partnerschaft

Art. 65a

I. Anwendung des dritten Kapitels Die Bestimmungen des dritten Kapitels gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss, mit Ausnahme der Artikel 43 Absatz 2 und 44 Absatz 2.

38 SR 210

39 BBl 2004 3137

40 BBl 2004 3137

41 SR 291



Art. 65b

II. Zuständigkeit
am Eintragungsort
bei Auflösung

Haben die Partnerinnen oder Partner keinen Wohnsitz in der Schweiz und ist keine oder keiner von ihnen Schweizer Bürger, so sind für Klagen oder Begehren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die schweizerischen Gerichte am Eintragungsort zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage oder das Begehren am Wohnsitz einer der Personen zu erheben.

Art. 65c

III. Anwendbares
Recht

¹ Kennt das nach den Bestimmungen des dritten Kapitels anwendbare Recht keine Regeln über die eingetragene Partnerschaft, so ist schweizerisches Recht anwendbar; vorbehalten bleibt Artikel 49.

² Zusätzlich zu den in Artikel 52 Absatz 2 bezeichneten Rechten können die Partnerinnen oder Partner das Recht des Staates wählen, in dem die Partnerschaft eingetragen worden ist.

Art. 65d

IV. Entscheidungen
oder Massnahmen des
Eintragungsstaats

Ausländische Entscheidungen oder Massnahmen werden in der Schweiz anerkannt, wenn:

- a. sie im Staat ergangen sind, in dem die Partnerschaft eingetragen worden ist; und
- b. es unmöglich oder unzumutbar war, die Klage oder das Begehren in einem Staat zu erheben, dessen Zuständigkeit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen des dritten Kapitels anerkannt ist.

18. Strafgesetzbuch⁴²

Art. 66^{ter} Randtitel und Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a⁴³

Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer

¹ Bei einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5), wiederholten Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c), Drohung (Art. 180 Abs. 2) und Nötigung (Art. 181) kann die zuständige Behörde der Strafrechtspflege das Verfahren provisorisch einstellen, wenn:

- a. das Opfer:
 1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder

⁴² SR 311.0; BBl 2002 8240

⁴³ Siehe Art. 37 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (Koordination mit Änderungen anderer Erlasse, Ziff. 1), BBl 2004 3145.

2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner beziehungsweise der noch nicht ein Jahr getrennt lebende Ex-Lebenspartner des Täters ist; und

...

Art. 110 Ziff. 2⁴⁴

Für den Sprachgebrauch dieses Gesetzes gilt Folgendes:

2. *Angehörige* einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und ihre Adoptivkinder.

Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 und 5

2. Die Strafe ist Gefängnis, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

...

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

Bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5

Art. 126 Abs. 2 Bst. b^{bis}

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt begeht:

- ^{b^{bis}}. an seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung; oder

Art. 180 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:

- ^{a^{bis}}. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder

⁴⁴ Siehe Art. 37 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (Koordination mit Änderungen anderer Erlasse, Ziff. 1), BBl **2004** 3145.



Art. 187 Ziff. 3

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 188 Ziff. 2

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 192 Abs. 2

² Hat die verletzte Person mit dem Täter die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 193 Abs. 2

² Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 215

Mehrfache Ehe
oder eingetragene
Partnerschaft

Wer eine Ehe schliesst oder eine Partnerschaft eintragen lässt, obwohl er verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt,

wer mit einer Person, die verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, die Ehe schliesst oder die Partnerschaft eintragen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art 395 Abs. 1⁴⁵

¹ Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner gestellt werden.

⁴⁵ Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (BBl 2002 8240) wird Art. 395 Abs. 1 der vorliegenden Revision zum neuen Art. 382 Abs. 1.

19. Bundesgesetz vom 15. Juni 1934⁴⁶ über die Bundesstrafrechtspflege

Art. 75 Bst. a und a^{bis}

Zur Zeugnisverweigerung sind berechtigt:

- a. der Ehegatte, auch wenn er geschieden ist, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, auch wenn die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, sowie die Person, die mit dem Beschuldigten eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- a^{bis}. die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in gerader Linie sowie die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin;

Art. 231 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Revision können beantragen:

- b. der Verurteilte, nach seinem Tod seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, sein Ehegatte, seine eingetragene Partnerin oder sein eingetragener Partner;

Art. 270 Bst. b

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht zu:

- b. dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, den Geschwistern sowie den Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie des verstorbenen Angeklagten;

20. Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991⁴⁷

Art. 2 Abs. 2 Einleitungssatz

² Der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen, werden dem Opfer gleichgestellt bei:

...

21. Bundesgesetz vom 22. März 1974⁴⁸ über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 29 Abs. 1 Bst. b und b^{bis}

¹ Beamte, die eine Untersuchung zu führen, einen Entscheid zu treffen oder diesen vorzubereiten haben, sowie Sachverständige, Übersetzer und Dolmetscher treten in Ausstand, wenn sie:

- b. mit dem Beschuldigten durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führen;

⁴⁶ SR 312.0

⁴⁷ SR 312.5

⁴⁸ SR 313.0



b^{bis}, mit dem Beschuldigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;

Art. 85 Abs. 1

¹ Die Revision können nachsuchen der Beschuldigte und, wenn er verstorben ist, sein Ehegatte, seine eingetragene Partnerin oder sein eingetragener Partner, seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister.

22. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁴⁹

Art. 47b Randtitel und Abs. 1 Bst. a⁵⁰

Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer

¹ Bei einfacher Körperverletzung und Tötlichkeiten (Art. 122), Drohung (Art. 149) und Nötigung (Art. 150) kann der Auditor oder das Militärgericht das Verfahren provisorisch einstellen, wenn:

- a. das Opfer:
 1. der Ehegatte des Täters ist und die Tat während der Ehe oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung begangen wurde, oder
 2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Täters ist und die Tat während der eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen wurde, oder
 3. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Täters ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder innerhalb eines Jahres nach der Trennung begangen wurde; und

...

Art. 156 Ziff. 3

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder hat die verletzte Person mit ihm die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 232c Abs. 1

¹ Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner gestellt werden.

⁴⁹ SR 321.0; BBl 2003 2808

⁵⁰ Siehe Art. 37 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (Koordination mit Änderungen anderer Erlasse, Ziff. 2), BBl 2004 3145.

23. Militärstraiprozess vom 23. März 1979⁵¹

Art. 33 Bst. b, b^{bis}, d und d^{bis}

Ein Richter, Auditor, Untersuchungsrichter oder Gerichtsschreiber darf sein Amt nicht ausüben, wenn er:

- b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- b^{bis}. mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- d. mit dem Anwalt einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- d^{bis}. mit dem Anwalt einer Partei in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Art. 75 Bst. a, a^{bis} und c

Das Zeugnis können verweigern:

- a. Ehegatten, auch wenn die Ehe geschieden ist, eingetragene Partnerinnen oder Partner, auch wenn die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, sowie Personen, mit denen der Beschuldigte oder Verdächtige eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- a^{bis}. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie von Beschuldigten oder Verdächtigen, deren Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Pflege- und Stiefkinder, Pflege- und Stiefeltern sowie Stiefgeschwister;
- c. Personen, die nach glaubwürdiger Angabe sich selbst oder einen unter Buchstabe a oder a^{bis} genannten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines schweren Nachteils, insbesondere für Ehre und Vermögen, aussetzen würden; Personen, denen nach den Artikeln 98b–98d die Wahrung ihrer Anonymität zugesichert worden ist, können ihre Aussage nicht unter Hinweis auf die Gefahr, identifiziert zu werden, verweigern.

Art. 98a Grundsatz

Besteht Grund zur Annahme, dass ein Zeuge, eine Auskunftsperson, ein Beschuldigter, ein Sachverständiger, ein Dolmetscher oder Übersetzer (Verfahrensbeteiligter) durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder seine Angehörigen nach Artikel 75 Buchstabe a oder a^{bis} gefährden könnte, so trifft der Untersuchungsrichter oder der Gerichtspräsident die geeigneten Schutzmassnahmen.

Art. 98b Bst. b

Zeugen oder Auskunftspersonen kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen gegenüber Personen, die ihnen Schaden zufügen könnten, die Anonymitätswahrung zugesichert werden, wenn:

⁵¹ SR 322.1



- b. glaubhaft erscheint, dass sie durch die Aussage sich selbst oder Angehörige nach Artikel 75 Buchstabe a oder ab^{bis} der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, in den strafrechtlich geschützten Rechtsgütern schwer beeinträchtigt zu werden.

Art. 202 Bst. b

Die Revision können beantragen:

- b. der Verurteilte, nach seinem Tod seine Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwister sowie der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;

24. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵² über die direkte Bundessteuer

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}

Ehegatten; eingetragene Partnerinnen oder Partner;
Kinder unter elterlicher Sorge

^{1bis} Das Einkommen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Art. 12 Abs. 3

³ Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁵³ erhalten haben.

Art. 109 Abs. 1 Bst. b und b^{bis}

¹ Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn er:

- b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- b^{bis}. mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

⁵² SR 642.11

⁵³ BBl 2004 3137

25. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 3 Abs. 4

⁴ Absatz 3 gilt für eingetragene Partnerschaften sinngemäss. Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

26. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁵⁵

Art. 63 Abs. 3 Bst. b

³ Von der Versicherung können ausgeschlossen werden:

- b. Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;

Art. 70 Abs. 4 Bst. a

⁴ Aus der Versicherung können ausgeschlossen werden:

- a. Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Radfahrers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;

27. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964⁵⁶

Art. 4 Abs. 1

¹ Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie seine Stiefkinder tätig sind.

⁵⁴ SR 642.14

⁵⁵ SR 741.01

⁵⁶ SR 822.11



28. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁵⁷ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 13a Eingetragene Partnerschaft

¹ Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt.

² Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt.

³ Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

29. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁵⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 19a Eingetragene Partnerinnen oder Partner

Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwer.

Art. 30c Abs. 5 und 6

⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte, seine eingetragene Partnerin oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen.

⁶ Wird vor Eintritt eines Vorsorgefalls die Ehe geschieden oder wird die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, so gilt der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung und wird nach den Artikeln 122, 123 und 141 des Zivilgesetzbuches⁵⁹ sowie Artikel 22 FZG⁶⁰ geteilt.

*Art. 37 Abs. 5 erster Satz*⁶¹

⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach den Absätzen 2 und 4 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. ...

*Art. 79a Abs. 5*⁶²

⁵ Von der Begrenzung nach Absatz 2 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG⁶³.

⁵⁷ SR **830.1**

⁵⁸ SR **831.40**

⁵⁹ SR **210**

⁶⁰ SR **831.42**

⁶¹ Änderung der Fassung der 1. BVG-Revision vom 3. Okt. 2003 (AS **2004** 1677)

⁶² Siehe Art. 37 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (Koordination mit

Änderungen anderer Erlasse, Ziff. 3), BBl **2004** 3145.

⁶³ SR **831.42**

30. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁶⁴

Art. 5 Abs. 2

² An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Art. 22d Eingetragene Partnerschaft

Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 24 Abs. 2 erster Satz und 3

² Heiratet der Versicherte oder geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, so hat ihm die Vorsorgeeinrichtung auf diesen Zeitpunkt seine Austrittsleistung mitzuteilen. ...

³ Im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die Vorsorgeeinrichtung auf Verlangen dem Versicherten oder dem Gericht Auskunft über die Höhe der Guthaben zu geben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind.

31. Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977⁶⁵

Art. 6 Ehegatten; eingetragene Partnerinnen oder Partner

Jeder Ehegatte, jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragene Partner hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz.

Art. 8 Bst. a und b

Für die Regelung der Kostenersatzpflicht (Art. 14 und 16) gelten folgende Grundsätze:

- a. Ist die Wohnsitzdauer zusammenlebender Ehegatten oder eingetragener Partnerinnen oder Partner unterschiedlich, so ist stets die längere massgebend.
- b. Lösen die Ehegatten, die eingetragenen Partnerinnen oder Partner den gemeinsamen Haushalt auf, so wird ihnen die bisherige Wohndauer angerechnet, sofern sie den Wohnkanton nicht verlassen.

Art. 32 Abs. 3

³ In Hausgemeinschaft lebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln.

⁶⁴ SR 831.42

⁶⁵ SR 851.1

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen
den Stimmberechtigten, am 5. Juni 2005
wie folgt zu stimmen:

- Ja zu den Abkommen zu Schengen
und Dublin

- Ja zum Partnerschaftsgesetz